



Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 26.04.2017

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	3/2017
Datum	Dienstag, den 25.04.2017
Sitzungsdauer	20:00 Uhr bis 20:52 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Vorsitz:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)

Anwesende:

Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)
Stadtverordneter Beilner, Dietmar (BBB)
Stadtverordneter Blum, Oliver (GRÜNE)
Stadtverordnete Blum-Schwarzer, Nicole (CDU)
Stadtverordnete Braun, Sylvia (FDP)
Stadtverordneter Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordneter Clauß, Christian (BBB)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Förster-Helm, Eike (GRÜNE)
Stadtverordnete Grosse, Andrea (CDU)
Stadtverordneter Hirt, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)
Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Ließmann, Peter (SPD)
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (SPD)
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordnete Pastor, Dana (SPD)
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)
Stadtverordneter Rabold, Alexander (BBB)
Stadtverordneter Rechholz, Joachim (BBB)
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)
Stadtverordneter Schreier, Michael (SPD)
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)
Stadtverordneter Spachovsky, Ralf (CDU)
Stadtverordnete Viehmann, Veronika (SPD)
Stadtverordnete Weigl-Franz, Viola (CDU)
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Stadtverordneter Zeitler, Nicholas (CDU)

entschuldigt:

Stadtverordneter Breitenbach, Frank (CDU)
Stadtverordneter Gust, Oliver (CDU)

Magistrat:

Bürgermeister Maibach, Günter (CDU)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Pastor, Josef (SPD)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2017
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Fragen zu aktuellen Themen
5. Antrag GRÜNEN-Fraktion: (DS-87/2017)
Photovoltaikanlagen
6. Optimierung der EAM Sammel- und Vorschaltgesellschaften durch Ver- (DS-76/2017)
schmelzung
7. Gründung KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (DS-81/2017)
8. Verkauf eines Grundstückes (DS-74/2017)

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 35 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2017
----	---

Gegen die Tagesordnung ergeben sich keine Einwendungen.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Der Stadtverordnetenvorsteher teilt mit, dass der langjährige Stadtverordnete Gunter Hartung verstorben ist. Er erhebt sich mit allen anderen Damen und Herren in Dankbarkeit zu einer Schweigeminute.

Weiter berichtet er, dass der Stadtverordnete Emmrich den Vorsitz im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr niedergelegt habe.

Der Akteinsichtsausschuss „ÖPNV“ werde am 02.05.2017 tagen, außerdem werde eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Stadtentwicklung am 22.5.2017 stattfinden.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Der Bürgermeister berichtet von einer überplanmäßigen Ausgabe, die der Magistrat am 19.04.2017 beschlossen hat, nämlich im Produkt 02126000 „Brandschutz“ zur Deckung der Kosten für unvorhersehbare Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten in Höhe von 22.500,00 Euro. Die Deckung erfolgt über das Produktkonto Bankzinsen 01111080.7711000000 in gleicher Höhe.

4.	Fragen zu aktuellen Themen
----	----------------------------

Für die GRÜNE-Fraktion fragt der Stadtverordnete Linek:

„Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat am 31.05.2016 aufgefordert, sich kurzfristig und intensiv für eine durchgehende Zugverbindung zwischen Bruchköbel und Frankfurt einzusetzen. Erst auf Nachfrage und erst in der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 2017 zitierte der Bürgermeister aus einem Antwortschreiben des RMV vom 19.07.2016. Welche – auf Empfehlung der KVG nachdrücklich zu verfolgenden – Schritte beabsichtigt der Magistrat im Weiteren zu unternehmen, um zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt durchgehende Zugverbindungen zwischen Bruchköbel und Frankfurt zu erreichen?“

Es sei erstaunlich, so der Stadtverordnete Linek, dass erst so spät zur Antwort des RMV berichtet wurde. Augenscheinlich sei nichts hinsichtlich der von der KVG vorgeschlagenen Einflussnahme geschehen. In den Osterferien haben RMV und DB den Nachweis erbracht, dass die Strecke Hanau und Frankfurt noch Kapazitäten habe. Die nordmainische S-Bahn sei keine Voraussetzung und schon gar kein Vertröstungsgrund. Außerdem verkehren auf der Strecke bereits heute Züge, die technisch nur noch durchgebunden werden müssten, was zu verhandeln sei. Weiter seien die Züge auf Regionalbahnlinie bis 2023 vertraglich gebunden. Insoweit dürfe man davon ausgehen, dass etwa 2020/2021 ein erneutes Ausschreibungsverfahren starte. Bis dahin müsse beim RMV wiederholt Einfluss genommen werden. Möglicherweise werden die Linien zwischen Frankfurt und Hanau früher ausgeschrieben, es bleibe daher mitunter noch weniger Zeit.

Möglicherweise ergebe sich hinsichtlich der Absicht des RMV, für die auszubauende S 6 Kapazitätsreserven schaffen zu wollen, auch Einschränkungen hinsichtlich des hiesigen Nahverkehrsangebots. Wir stellen vor diesem Hintergrund die Frage welche auf Empfehlung der KVG nachdrücklich zu verfolgenden Schritte der Magistrat im weiteren zu unternehmen beabsichtigt, um zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt durchgehende Zugverbindungen zwischen Bruchköbel und Frankfurt zu erreichen. Und ich ergänze, wie reagiert denn der Magistrat auf die wenig verblühte Ankündigung von Leistungseinschränkungen auf unserer Regionalbahn während des S-Bahn-Baus im Norden Frankfurts.

Der Bürgermeister bekundet, dass direkte Verhandlungsmöglichkeiten mit dem RMV ohnehin faktisch nicht möglich seien, selbst die städtischen Buslinien verhandele die KVG mit dem RMV. Dabei sei eine gute Vertaktung zwischen Bus und Bahn schon ein Erfolg. Die Stadt sei naturgemäß nicht zuständig für Planungen Bad Vilbel oder Friedberg nach Hanau.

Konkret möglich war und sei es immer noch, sich direkt an den RMV zu wenden, dass sei Mitte letzten Jahres per Brief geschehen. Die Antwort sei ernüchternd gewesen. Der letzte Absatz sei ausschlaggebend: Erst müsse die Schienensituation zwischen Süd und Hauptbahnhof verändert werden. So lange wie die Nordmainische S-Bahn brauche, so lange könnten auch durchgehende Linien benötigen.

Der Stadtverordnete Ringel meint, dass sämtliche Schlüsse ausschließlich aufgrund des Antwortschreibens des RMV gefolgert wurden. Er geht davon aus, dass nur mit der KVG und ohne Magistrat

bzw. Kommune sich beim RMV nichts bewege, viel mehr müsse sich die Stadt ganz besonders engagiert einbringen.

Der Bürgermeister meint, dass anlässlich allgemeiner Abstimmungsgespräche hinsichtlich Linienführungen von Bussen und Bahnen am vergangenen Freitag die KVG ihren diesbezüglichen Auftrag ausgeführt habe. Sobald konkretes bekannt sei, werde er berichten.

Der Stadtverordnete Linek meint im Übrigen, dass es immer um die Durchbindung von Zügen aus Bruchköbel in Richtung Frankfurt gegangen sei, nicht aber ob Frankfurt Süd oder Frankfurt Hauptbahnhof als Ziel angepeilt werden. In der Kombination von Zügen die einerseits von Friedberg nach Hanau und andererseits von Hanau nach Frankfurt fahren, dränge sich eine möglicherweise sogar mehrkostenfreie Verbindungslösung auf.

Für die FDP-Fraktion fragt die Stadtverordnete Braun.

„Wir haben Fragen zu zwei Themenkomplexen.

Zum einen geht's um das Thema IT-Sicherheit. Die Koalition hat ja so einiges vor in Sachen „Digitales Bruchköbel“. Deswegen fragen wir uns, ob die Stadt Bruchköbel schon an dem Programm zur Überprüfung der IT-Sicherheit von Kommunen teilnimmt. Das wurde vom Kommunalen Dienstleistungszentrum Cybersicherheit Hessen angeboten. Das Programm richtet sich an Kommunen bis 30.000 Einwohnern und ist durch die vorhandenen Fördermittel aktuell noch kostenlos. Es wird derzeit hessenweit von rund 160 Kommunen in Anspruch genommen.

Nimmt die Stadt Bruchköbel eben an diesem Programm teil? Falls ja, liegen bereits Ergebnisse aus der Untersuchung vor? Falls nein, warum will die Stadt Bruchköbel diesen Dienst nicht in Anspruch nehmen?

Zweiter Themenkomplex richtet sich in den Bereich Feuerwehr.

Gestern hat die JHV der städtischen Feuerwehren auch im Beisein von einigen politischen Vertretern stattgefunden, wir fragen uns: Gibt es nun einen Termin für den Ende letzten Jahres bereits für das erste Quartal diesen Jahres angekündigten runden Tisch zwischen Politik und Feuerwehr?

Wie ist der aktuelle Stand bzgl. Bedarf- und Entwicklungsplans für die städtischen Feuerwehren? Wann bekommt die Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der diesbezüglich beauftragten Untersuchung vorgestellt?“

Der Bürgermeister bekundet, dass die Angelegenheit Cybersicherheit der hiesigen IT-Abteilung vorgelegt wurde. Er trägt den Bericht vor.

Zur zweiten Frage bekundet er, dass die Fraktionen sämtlich eingeladen waren. Der Termin runder Tisch mit Feuerwehr und Politik stehe im Moment noch nicht fest. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist im Moment zur Vorstellung im Wehrführerausschuss. Hier werden noch kleine Änderungen vorgenommen. Nach der erfolgten Darstellung der Inhalte werden diese dem Brandaufsichtsdienst in Gelnhausen vorgelegt. Der Brandaufsichtsdienst prüft noch einmal, ob es evtl. noch Änderungen/Veränderungen geben soll. Danach wird der Bedarfs- und Entwicklungsplan über den Magistrat in die Stadtverordnetenversammlung entsprechend eingebracht. Das werde noch vor der Sommerpause geschehen.

Die Stadtverordnete Braun fragt, ob sie richtig verstanden habe, dass die IT-Überprüfung nicht durchgeführt werde, weil hausintern mitgeteilt wurde, es sei alles in Ordnung. Es gehe in dem Angebot aber darum, genau solche Einschätzungen zu überprüfen.

Der Stadtverordnetenvorsteher macht im Zusammenhang mit derzeit störenden Jugendlichen im Eingangsbereich des Aufgangs zum Stadtverordnetensaal darauf aufmerksam, dass zwar die Zwischentür zum Rest des Rathauses, nicht aber die Tür zur Außentreppe abgeschlossen werden könne. Die Öffentlichkeit der Sitzung müsse gewahrt bleiben.

TOP 5.	DS-87/2017	Antrag GRÜNEN-Fraktion: Photovoltaikanlagen
--------	------------	--

Der Stadtverordnete Ringel spricht im Sinne des Antrags. Der Bürgermeister bekundet sein Unverständnis hinsichtlich des Zeitpunkts der Einbringung des Antrags. Der Magistrat habe seine diesbezügliche Willensbildung noch nicht abgeschlossen. Es sei unredlich, eine Kenntnisnahme durch das eigene Magistratsmitglied wie hier erfolgt in einen Antrag zu gießen, denn so sei eine ungestörte, er-

gebnisoffene und vor allen Dingen vertrauensvolle Diskussion im Magistrat auf Dauer unmöglich. Der Stadtverordnete Baier spricht im Sinne des Antrags und schlägt den Bogen zur DS 248/2014 „Bürgersolaranlagen“. Er regt an den Inhalt des seinerzeitigen, immerhin beschlossenen Antrags mit zu verhandeln und zwar im Ausschuss. Er beantragt insofern die Verweisung der Sache in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr. Es erhebt sich formelle Gegenrede.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: einstimmig in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr verwiesen

Die Stadtverordnetenversammlung ist sich einig, dass die DS 248/2014 im Ausschuss mitverhandelt werden soll.

Der Stadtverordnetenvorsteher regt an, die TOPE 6 und 7 gemeinsam zu verhandeln. Dagegen erhebt sich keine Gegenrede, es wird so verfahren.

TOP 6.	DS-76/2017	Optimierung der EAM Sammel- und Vorschaltgesellschaften durch Verschmelzung
TOP 7.	DS-81/2017	Gründung KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

Der Bürgermeister spricht im Sinne beider Vorlagen. Der Stadtverordnete Rabold meint, dass es sich eben nicht um eine Rekommunalisierung handele, auch wenn dies so verkauft werde. Vielmehr handele es sich um eine unübersichtliche Konstruktion, deren Sinn und Zweck sich nicht erschließe. Etwaige Renditen werden ab dem Jahr 2040 avisiert und Risiken nicht hinreichend bedacht. Die Stadtverordnete Braun spricht ebenfalls gegen den Antrag. Der Bürgermeister entgegnet im Sinne der Vorlagen, ebenso der Stadtverordnete Ringel.

Abstimmung zur DS 76/2016: bei 24 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Grüne) und 11 Nein-Stimmen (BBB, FDP) beschlossen

Abstimmung zur DS 81/2016: bei 24 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Grüne) und 11 Nein-Stimmen (BBB, FDP) beschlossen

Beschluss zu DS 76/2017:

(1) Die Stadt Bruchköbel stimmt einer Verschmelzung der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH, der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH sowie der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH auf die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH gemäß dem Verschmelzungsvertrag (Anlage 7) sowie dem Gesellschaftsvertrag der EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (Anlage 5) zu. Die damit einhergehende Erhöhung der mittelbaren Beteiligungsquote an der EAM GmbH & Co. KG gemäß Anlage 2 nimmt die Stadt Bruchköbel zur Kenntnis.

(2) Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt, zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß Anlage 8 unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Zustimmungsbeschlüsse zur Verschmelzung zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Beschluss zu DS 81/2017:

(1) Die Stadt Bruchköbel stimmt dem Erwerb eines Anteils von 0,75 % im Wert von 2250 EUR an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH zu.

(2) Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt, den Anteilserwerb umzusetzen und zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß Anlage 6 unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Zustimmungsbeschlüsse zum Erwerb eines Anteils an der KEAM zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

TOP 8.	DS-74/2017	Verkauf eines Grundstückes
--------	------------	----------------------------

Der Stadtverordnete Hormel spricht gegen die durch die Vorlage zu erwartende Bebauung.

Abstimmung: bei 22 Ja-Stimmen (CDU, SPD, FDP), 8 Nein-Stimmen (BBB) und 5 Enthaltungen (Grüne) beschlossen

Beschluss:

Der Veräußerung des in der Gemarkung Niederissigheim liegenden Grundstückes

Flur [...], Flurstück [...],[...] qm, Gebäude- und Freifläche, [...]

an [...], zum Preis von [...] €/qm, mithin insgesamt [...] € wird zugestimmt.

Sämtliche Kosten der Abwicklung trägt die Käuferin.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 20:52 Uhr.

Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler
Schriftführer



GRÜNE-Fraktion

Ersterfassungsdatum: 12.04.2017
Aktenzeichen:
Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN
Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-87/2017
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	25.04.2017	5.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	26.09.2017	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	24.10.2017	

Titel:

**Antrag GRÜNEN-Fraktion:
Photovoltaikanlagen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel möge beschließen

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Bemühungen des Magistrates städtische Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.
Insbesondere wird das Konzept der Anmietung einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung, angeboten durch den Versorgungsservice Main-Kinzig der Kreiswerke Main-Kinzig, begrüßt und der Magistrat aufgefordert, dies zur Umsetzung zu bringen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Finanzierungsübersicht:

Anlage(n):

1. Original-Antrag



Fraktion B´90/ DIE GRÜNEN
Bruchköbel
Uwe Ringel
Fritz-Schubert-Ring 11
63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 13. April 2017

Antrag Bündnis 90/Die Grünen:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel möge beschließen

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Bemühungen des Magistrates städtische Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.
Insbesondere wird das Konzept der Anmietung einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung, angeboten durch den Versorgungsservice Main-Kinzig der Kreiswerke Main-Kinzig, begrüßt und der Magistrat aufgefordert, dies zur Umsetzung zu bringen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Uwe Ringel
(Fraktionsvorsitzender)



Ersterfassungsdatum: 22.03.2017

Aktenzeichen:

Antragsteller: Dezernat 1

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-76/2017
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	29.03.2017	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	25.04.2017	

Titel:

Optimierung der EAM Sammel- und Vorschaltgesellschaften durch Verschmelzung

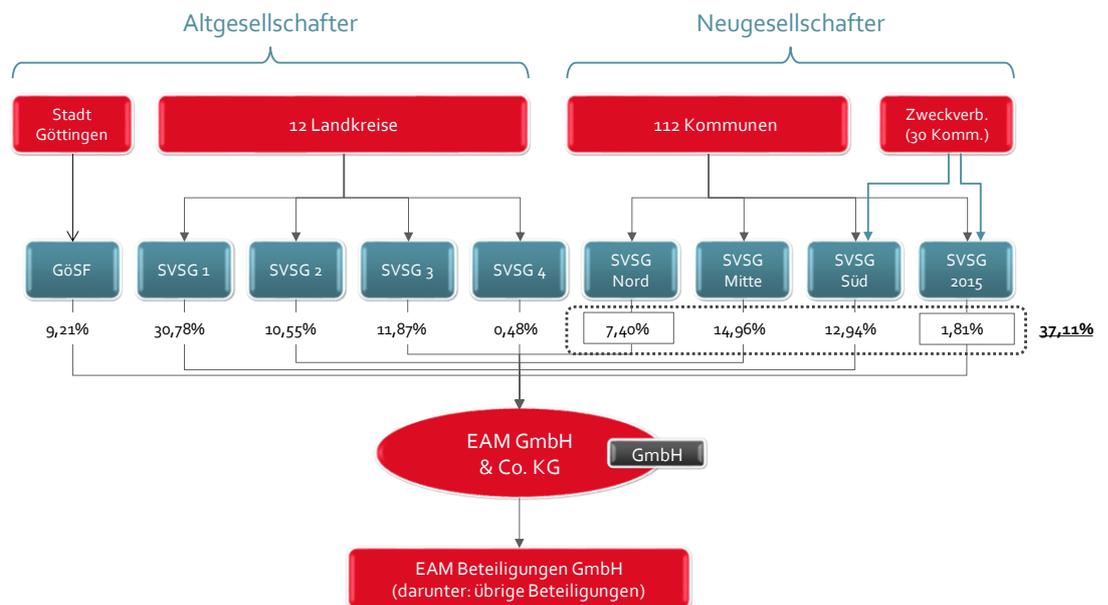
Beschlussvorschlag:

- (1) Die Stadt Bruchköbel stimmt einer Verschmelzung der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH, der EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH sowie der EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH auf die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH gemäß dem Verschmelzungsvertrag (Anlage 7) sowie dem Gesellschaftsvertrag der EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (Anlage 5) zu. Die damit einhergehende Erhöhung der mittelbaren Beteiligungsquote an der EAM GmbH & Co. KG gemäß Anlage 2 nimmt die Stadt Bruchköbel zur Kenntnis.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt, zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß Anlage 8 unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Zustimmungsbeschlüsse zur Verschmelzung zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Begründung:

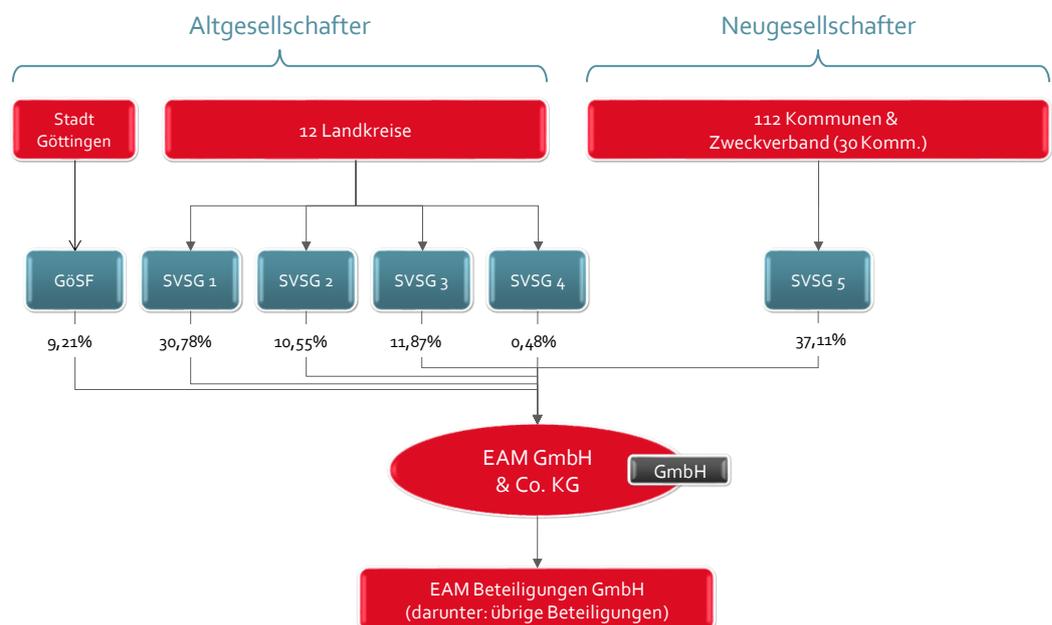
Hintergrund

Die Stadt Bruchköbel ist über die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH mittelbar an der EAM GmbH & Co. KG, Kassel (nachfolgend: EAM) beteiligt. Weitere konzessionsgebende Kommunen sind über die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH (nachfolgend: SVSG Nord), die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH (nachfolgend: SVSG Mitte), die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH (nachfolgend: SVSG Süd) sowie die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH (nachfolgend: SVSG 2015) ebenfalls an der EAM beteiligt. In Summe halten diese kommunalen Gesellschafter mittelbar 37,11% an der EAM. Die derzeitige Beteiligungsstruktur einschließlich der ebenfalls an EAM beteiligten 12 Landkreise und der Stadt Göttingen stellt sich wie folgt dar:



Im Beteiligungsprozess des Jahres 2014 wurde bei der SVSG Nord die angestrebte Beteiligungsquote an EAM von über 10% nicht erreicht, da einzelne Kommunen keinen entsprechenden Beteiligungsbeschluss gefasst haben. In der Folge ergibt sich daraus für die SVSG Nord dauerhaft eine höhere Steuerbelastung. Die immer gewollte Gleichbehandlung aller Gesellschafter der SVSG Nord, Mitte und Süd wurde und wird damit nicht erreicht.

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat sich herausgestellt, dass eine Beteiligung sämtlicher Städte und Gemeinden über eine einzige Sammel- und Vorschalt-GmbH sinnvoller ist und vor allem die steuerlichen Nachteile vermeidet. Über alle Gesellschaften betrachtet können so auch Verwaltungskosten eingespart werden. Bei dieser Gelegenheit kann zur Vereinfachung der Beteiligungsstruktur und zur Vermeidung des gleichen steuerrechtlichen Problems (Nichterreichung der 10%-Schwelle) auch die SVSG 2015 in die Transaktion einbezogen werden. Daher wird empfohlen, die SVSG Mitte, die SVSG Süd und die SVSG 2015 auf die SVSG Nord, zukünftig firmierend unter EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (nachfolgend: SVSG 5) zu verschmelzen. Die kommunalen Gesellschafter halten nach der Transaktion weiterhin mittelbar 37,11 % an der EAM. Die zukünftige



Beteiligungsstruktur stellt sich nach der Verschmelzung wie folgt dar:

Umsetzung

Die gesellschafts- und steuerrechtlichen sowie wirtschaftlichen Auswirkungen der Verschmelzung sind in einem ausführlichen Informationsmemorandum (Anlage 1) dargestellt. Um eine wirtschaftliche Gleichstellung aller an den SVSG Nord/Mitte/Süd/2015 beteiligten Kommunen zu gewährleisten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Beteiligung an der EAM erworben haben, müssen die Beteiligungsquoten der Kommunen, die diese durchgerechnet über die neue Vorschaltgesellschaft an der EAM halten, angepasst werden. Die mittelbaren Beteiligungsquoten der Gesellschafter der SVSG Nord, der SVSG Mitte und der SVSG Süd werden dabei erhöht, die der Gesellschafter der SVSG 2015, die erst ein Jahr später Gesellschafter geworden sind, sinken entsprechend. Für die Gesellschafter der SVSG 2015 erhöht sich dennoch der wirtschaftliche Wert ihrer (nominal sinkenden) EAM-Beteiligung, da die SVSG 2015 dauerhaft von der günstigeren Steuer- und Kostenstruktur profitiert. Durch dieses Vorgehen werden

die wirtschaftlichen Werte der Beteiligungen aller Kommunen an der EAM erhöht. Eine Tabelle der Veränderung der mittelbaren EAM-Beteiligungsquoten ist als Anlage 2 beigefügt.

Regionale Einflussnahme Das Regionalitätsprinzip, wonach die Kommunen in ihren jeweiligen Gesellschafterversammlungen der SVSG Nord, Mitte und Süd über die Geschäftsführer und Vertreter im Konsortialausschuss der EAM entschieden haben, wird beibehalten: In sog. Regionalversammlungen für die Regionen Nord, Mitte und Süd werden weiterhin die regionalen Interessen der jeweiligen Gesellschaftergruppen entschieden. Die Einflussnahmemöglichkeiten jeder Kommune, insbesondere die Entsendungsrechte in die Gremien der EAM, ändern sich durch die Verschmelzung also nicht.

Dokumente Als weitere Dokumente sind die Entwürfe

- des Konsortialvertrags der EAM als Anlage 3,
- des Gesellschaftsvertrages der EAM als Anlage 4
- des Gesellschaftsvertrags der SVSG 5 als Anlage 5,
- der Geschäftsordnung der SVSG 5 als Anlage 6 und
- des Verschmelzungsvertrags als Anlage 7

in der Stadt Bruchköbel im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten jederzeit einsehbar und werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Kommunalrecht Die Verschmelzung ist kommunalrechtlich zulässig. Die Vorgaben der Länder werden auch im Falle der einheitlichen Beteiligung über die SVSG 5 eingehalten. Der Gesellschaftsvertrag der SVSG 5 orientiert sich an den bestehenden Gesellschaftsverträgen; Anpassungen ergeben sich nur aus der Verschmelzung auf eine Gesellschaft unter Beibehaltung des regionalen Einflusses. Der Verschmelzungsvorgang an sich obliegt keinen weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben. Gleiches gilt im Hinblick auf die Anpassung der mittelbaren Beteiligungsquoten an der EAM. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bleibt der Wert jeder Beteiligung erhalten. Das Verhältnis zur Leistungsfähigkeit jeder Kommune bleibt daher unangetastet. Dies gilt auch für die gewährten Bürgschaften.

Durchführung der Verschmelzung Bei der notariellen Umsetzung der Verschmelzung soll aus Vereinfachungsgründen ein Bevollmächtigter für alle Kommunen bestellt werden (Vollmacht gemäß Anlage 8). Dieser wird sämtliche Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der Sammel- und Vorschalt-GmbHs zur Verschmelzung fassen und alle weiteren erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen. Dabei wird auch auf eine externe Verschmelzungsprüfung verzichtet.

Anzeige Die Verschmelzungen und die damit einhergehende Anpassung der mittelbaren Beteiligungsquoten werden der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung angezeigt.

Anlagen

Anlage 1: Informationsmemorandum zur Verschmelzung

Anlage 2: Tabelle zur Änderung der (mittelbaren) EAM-Beteiligungsquoten

Anlagen, die in der Stadt Bruchköbel im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten jederzeit einsehbar sind und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden

Anlage 3: Geänderter Konsortialvertrag der EAM

Anlage 4: Gesellschaftsvertrag der EAM

Anlage 5: Gesellschaftsvertrag der SVSG 5

Anlage 6: Geschäftsordnung der SVSG 5

Anlage 7: Verschmelzungsvertrag

Anlage 8: Vollmacht für die Beurkundung und Umsetzung

Anlage(n):

1. Anlagen 1 und 2

31.01.2017

INFOMEMORANDUM

der Geschäftsführer der

EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH
EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH
EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH
und
EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. Historische Entwicklung der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger	4
1) Beteiligung der der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden ...	4
2) Verschmelzung auf die EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (vormals SVSG Nord)	5
III. Darstellung der beteiligten Gesellschaften	5
1) SVSG Nord	5
a) Angaben zur Gesellschaft	5
b) Stammkapital und Gesellschafter	6
c) Organe und Vertretung.....	7
d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	7
e) Beteiligung	7
2) SVSG Mitte GmbH.....	7
a) Angaben zur Gesellschaft	7
b) Stammkapital der Gesellschaft	8
c) Organe und Vertretung.....	10
d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	10
e) Beteiligung	10
3) SVSG Süd GmbH	10
a) Angaben zur Gesellschaft	10
b) Stammkapital der Gesellschaft	11
c) Organe und Vertretung.....	12
d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	12
e) Beteiligung	12
4) SVSG 2015 GmbH	12
a) Angaben zur Gesellschaft	12
b) Stammkapital der Gesellschaft	13
c) Organe und Vertretung.....	13
d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung	14
e) Beteiligung	14
IV. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Verschmelzung.....	14
1) Hintergründe der unterschiedlichen Entwicklung in der Vergangenheit.....	14
2) Wirtschaftliche Folgen der unterschiedlichen Entwicklung	15
3) Zusammenfassung	15
V. Durchführung der Verschmelzung	16
1) Verschmelzung durch Aufnahme.....	16
2) Wesentliche Schritte der Verschmelzung	17
a) Verschmelzungsvertrag	17
b) Zustimmungsbeschlüsse der SVSGs	17

aa)	Zustimmungsbeschluss der SVSG Mitte	17
bb)	Zustimmungsbeschluss der SVSG Süd.....	17
cc)	Zustimmungsbeschluss der SVSG 2015	17
dd)	Zustimmungsbeschluss der SVSG Nord.....	18
c)	Verschmelzungsbericht, Prüfung der Verschmelzung und Prüfungsbericht	18
d)	Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung.....	19
VI.	Auswirkungen der Verschmelzung	19
1)	Bilanzielle Folgen.....	19
2)	Pro Forma Bilanz der SVSG Nord.....	20
3)	Gesellschaftsrechtliche Folgen	20
a)	Übergang des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.....	20
b)	Rückwirkung des Übergangs auf den Verschmelzungstichtag...	21
c)	Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG	21
d)	Gewährung von Geschäftsanteilen an der SVSG Nord	22
e)	Umfirmierung in EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH.....	22
4)	Steuerliche Folgen.....	22
a)	Steuerliche Folgen aufgrund der Übertragung von Wirtschaftsgütern.....	22
aa)	Besteuerung der SVSGs.....	23
bb)	Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Rechtsträger	23
b)	Steuerliche Folgen aufgrund der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse.....	24
VII.	Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses.....	25
1)	Wirtschaftliche Auswirkungen der Verschmelzung der SVSGs Nord, Mitte und Süd	26
2)	Wirtschaftliche Auswirkungen der zusätzlichen Verschmelzung der SVSG 2015	27
VIII.	Erläuterungen des Verschmelzungsvertrags.....	29
1)	A. Vorbemerkungen	29
2)	B. Verschmelzungsvertrag.....	29
a)	§ 1 Vermögensübertragung.....	29
b)	§ 2 Gegenleistung	29
c)	§ 3 Bilanzstichtag; § 4 Verschmelzungstichtag.....	30
d)	§ 5 Besondere Rechte / § 6 Besondere Vorteile.....	30
e)	§ 7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	30
f)	§ 8 Änderung der Firma.....	31
g)	§ 9 Sonstiges.....	31

I. Einleitung

Die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH („**SVSG Mitte**“), die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH („**SVSG Süd**“) sowie die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH („**SVSG 2015**“) (im Folgenden zusammen: „**übertragende Rechtsträger**“) sollen auf die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH („**SVSG Nord**“) (im Folgenden auch: „**übernehmender Rechtsträger**“, alle zusammen auch „**SVSGs**“) verschmolzen werden. Hierzu wird das Kapital der SVSG Nord erhöht und die neuen Geschäftsanteile von den Gesellschaftern der übertragenden Rechtsträger übernommen. Die Verschmelzung hat dabei keine Auswirkungen auf die bestehenden Finanzierungsverträge, die gestellten Bürgschaften und die vereinbarten Avalprovisionen.

Die Verschmelzung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 2 ff., 46 ff. des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“).

Die Geschäftsführung der übertragenden Rechtsträger und die Geschäftsführung des übernehmenden Rechtsträgers erstellen hiermit dieses Infomemorandum, das inhaltlich den Vorgaben für einen Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG entspricht.

II. Historische Entwicklung der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger

1) **Beteiligung der der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden**

Bereits bei der Gründung der EAM GmbH & Co. KG (nachfolgend „**EAM KG**“) war vorgesehen, dass konzessionsgebende Städte und Gemeinden als Neugesellschafter der EAM KG beitreten und eine indirekte Beteiligung von bis zu 49,99 % des Kommanditkapitals der EAM KG übernehmen sollen. Zu diesem Zweck wurden bei der Gründung der EAM KG in entsprechender Höhe sog. Platzhalteranteile geschaffen, welche von den entsprechenden Vorschaltgesellschaften der Kommunalen Altgesellschafter, der Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG (nachfolgend „**GöSF**“) und den SVSGs 1 – 3 (nachfolgend „**LK-SVSGs**“) übernommen wurden. Diese Platzhalteranteile wurden durch einen Kaufvertrag teilweise von den LK-SVSGs an die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH (zusammen: „**KSVSGs 2014**“) verkauft und abgetreten (die "**Transaktion 2014**"). Die Neugesellschafter 2014 wurden damit als Gesellschafter der KSVSGs 2014 mittelbar mit

35,300 % an der EAM KG beteiligt. Die Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2014 sind in **Anlage 1.1** dargestellt.

Im Jahr 2015 wurde der Gesellschafterkreis nach den gleichen Grundprinzipien wie bei der Transaktion 2014 erweitert. Die Neugesellschafter 2015 wurden damit als Gesellschafter der SVSG 2015 mittelbar mit 1,807 % an der EAM KG beteiligt (die "**Transaktion 2015**").

Ab ihrem jeweiligen Beitritt zur EAM KG gehören die KSVSGs 2014 und die SVSG 2015 zur EAM-Gesellschaftergruppe. Die Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2015 sind in **Anlage 1.2** dargestellt.

2) **Verschmelzung auf die EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (vormals SVSG Nord)**

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wird die EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH, die EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH und die EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH auf die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH zur wirtschaftlichen und steuerlichen Optimierung verschmolzen. Die EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH wird im Zuge des Verschmelzungsvorgangs in EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH umfirmiert. Die Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2017 sind in **Anlage 1.3** dargestellt.

III. **Darstellung der beteiligten Gesellschaften**

Im Folgenden sollen die am Verschmelzungsvorgang beteiligten Gesellschaften einzeln kurz dargestellt werden.

1) **SVSG Nord**

Die SVSG Nord als **übernehmender Rechtsträger** hat ihren Geschäftssitz in der Monteverdistraße 2, 34131 Kassel. Mit Gesellschaftsvertrag vom **26.09.2014** wurde die Gesellschaft errichtet. Sie wurde am **16.10.2014** in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16495 eingetragen.

a) **Angaben zur Gesellschaft**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der EAM KG. Die Gesellschaft dient der Bündelung und Gruppierung ihrer Gesellschafter als mittelbare Gesellschafter der EAM KG. Die Ge-

sellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes („NKomVG“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach §§ 121 Abs. 2, 8 HGO, 109 GO NRW und 149 NKomVG.

b) Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils € 1,00. An der SVSG Nord sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Sammel- und Vorschalt Nord GmbH					
<i>Werte in Euro</i>					
Kommune	Ebene SVSG (unmittelbare Beteiligung)				Ebene EAM (mittelbare Beteiligung)
	Anteil am Stammkapital	Geschäfts- anteile		% Anteil GmbH	% Anteil EAM*
Adelebsen	1.565,00	1	bis 1.565	6,2600%	0,463%
Berkatal	399,00	1.566	bis 1.964	1,5960%	0,118%
Bilshausen	365,00	1.965	bis 2.329	1,4600%	0,108%
Bodenfelde	770,00	2.330	bis 3.099	3,0800%	0,228%
Bodensee	122,00	3.100	bis 3.221	0,4880%	0,036%
Borgentreich	1.017,00	3.222	bis 4.238	4,0680%	0,301%
Brakel	287,00	4.239	bis 4.525	1,1480%	0,085%
Dassel	2.251,00	4.526	bis 6.776	9,0040%	0,666%
Dransfeld	1.125,00	6.777	bis 7.901	4,5000%	0,333%
Friedland	1.413,00	7.902	bis 9.314	5,6520%	0,418%
Gleichen	1.527,00	9.315	bis 10.841	6,1080%	0,452%
Hardeggen	1.835,00	10.842	bis 12.676	7,3400%	0,543%
Herleshausen	618,00	12.677	bis 13.294	2,4720%	0,183%
Hessisch Lichtenau	2.761,00	13.295	bis 16.055	11,0440%	0,817%
Jühnde	155,00	16.056	bis 16.210	0,6200%	0,046%
Meinhard	257,00	16.211	bis 16.467	1,0280%	0,076%
Meißner	362,00	16.468	bis 16.829	1,4480%	0,107%
Neu-Eichenberg	402,00	16.830	bis 17.231	1,6080%	0,119%
Nörten-Hardenberg	2.024,00	17.232	bis 19.255	8,0960%	0,599%
Obernfeld	139,00	19.256	bis 19.394	0,5560%	0,041%
Scheden	341,00	19.395	bis 19.735	1,3640%	0,101%
Seulingen	213,00	19.736	bis 19.948	0,8520%	0,063%
Sontra	1.730,00	19.949	bis 21.678	6,9200%	0,512%
Staufenberg	1.494,00	21.679	bis 23.172	5,9760%	0,442%
Waldkappel	307,00	23.173	bis 23.479	1,2280%	0,091%
Wehretal	264,00	23.480	bis 23.743	1,0560%	0,078%
Willebadessen	1.257,00	23.744	bis 25.000	5,0280%	0,372%
Gesamtsumme	25.000,00	1	bis 25.000	100,000%	7,398%

c) **Organe und Vertretung**

Organe der SVSG Nord sind die Gesellschafterversammlung sowie die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Friedel Lenze, Berkatal, geb. 04.12.1967,
- Herr Gerhard Melching, Dassel, geb. 13.04.1961,
- Herr Rainer Rauch, Borgentreich, geb. 10.03.1966.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

d) **Arbeitnehmer und Mitbestimmung**

Die SVSG Nord beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

e) **Beteiligung**

Der übernehmende Rechtsträger hält entsprechend dem Unternehmensgegenstand eine Kommanditbeteiligung von **€ 6.663.420,80** an der EAM KG. Dies entspricht einer Beteiligung von **7,398 %** an ihrem Festkapital.

2) **SVSG Mitte GmbH**

Die SVSG Mitte als eine der **übertragenden Rechtsträger** hat ihren Sitz in der Monteverdistraße 2, 34131 Kassel. Mit Gesellschaftsvertrag vom **26.09.2014** wurde die Gesellschaft errichtet. Sie wurde am **16.10.2014** in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16494 eingetragen.

a) **Angaben zur Gesellschaft**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der EAM KG. Die Gesellschaft dient der Bündelung und Gruppierung ihrer Gesellschafter als mittelbare Gesellschafter der EAM KG. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“) und der Thüringer Kommunalordnung („ThürKO“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach §§ 121 Abs. 1, 8 HGO und 75 Abs. 1, 2 und 3 ThürKO.

b) Stammkapital der Gesellschaft

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € **25.000,00** und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils € 1,00. An der SVSG Mitte sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH

Werte in Euro

Kommune	Ebene SVSG (unmittelbare Beteiligung)			Ebene EAM (mittelbare Beteiligung)	
	Anteil am Stammkapital	Geschäfts- anteile		% Anteil GmbH	% Anteil EAM*
Ahnatal	541,00	1	bis 541	2,1640%	0,324%
Alheim	473,00	542	bis 1.014	1,8920%	0,283%
Baunatal	1.849,00	1.015	bis 2.863	7,3960%	1,107%
Borken	1.296,00	2.864	bis 4.159	5,1840%	0,776%
Breitenbach	150,00	4.160	bis 4.309	0,6000%	0,090%
Calden	486,00	4.310	bis 4.795	1,9440%	0,291%
Cornberg	139,00	4.796	bis 4.934	0,5560%	0,083%
Felsberg	1.077,00	4.935	bis 6.011	4,3080%	0,645%
Friedewald	216,00	6.012	bis 6.227	0,8640%	0,129%
Frielandorf	822,00	6.228	bis 7.049	3,2880%	0,492%
Fuldabrück	516,00	7.050	bis 7.565	2,0640%	0,309%
Fuldatal	625,00	7.566	bis 8.190	2,5000%	0,374%
Gilsberg	261,00	8.191	bis 8.451	1,0440%	0,156%
Grebenstein	459,00	8.452	bis 8.910	1,8360%	0,275%
Hauneck	292,00	8.911	bis 9.202	1,1680%	0,175%
Haunetal	39,00	9.203	bis 9.241	0,1560%	0,023%
Helsa	312,00	9.242	bis 9.553	1,2480%	0,187%
Hohenroda	147,00	9.554	bis 9.700	0,5880%	0,088%
Immenhausen	568,00	9.701	bis 10.268	2,2720%	0,340%
Jesberg	216,00	10.269	bis 10.484	0,8640%	0,129%
Kirchheim	381,00	10.485	bis 10.865	1,5240%	0,228%
Knüllwald	431,00	10.866	bis 11.296	1,7240%	0,258%
Liebenau	338,00	11.297	bis 11.634	1,3520%	0,202%
Lohfelden	623,00	11.635	bis 12.257	2,4920%	0,373%
Ludwigsau	463,00	12.258	bis 12.720	1,8520%	0,277%
Marksuhl	59,00	12.721	bis 12.779	0,2360%	0,035%
Naumburg	441,00	12.780	bis 13.220	1,7640%	0,264%
Nentershausen	271,00	13.221	bis 13.491	1,0840%	0,162%
Neuenstein	269,00	13.492	bis 13.760	1,0760%	0,161%
Neuental	277,00	13.761	bis 14.037	1,1080%	0,166%
Neukirchen	683,00	14.038	bis 14.720	2,7320%	0,409%
Niederaula	464,00	14.721	bis 15.184	1,8560%	0,278%
Nieste	160,00	15.185	bis 15.344	0,6400%	0,096%
Oberaula	317,00	15.345	bis 15.661	1,2680%	0,190%
Oberweser	152,00	15.662	bis 15.813	0,6080%	0,091%
Ottrau	180,00	15.814	bis 15.993	0,7200%	0,108%
Philippsthal	456,00	15.994	bis 16.449	1,8240%	0,273%
Reinhardshagen	274,00	16.450	bis 16.723	1,0960%	0,164%
Ronshausen	227,00	16.724	bis 16.950	0,9080%	0,136%
Rotenburg	1.550,00	16.951	bis 18.500	6,2000%	0,928%
Schauenburg	643,00	18.501	bis 19.143	2,5720%	0,385%
Schenklengsfeld	421,00	19.144	bis 19.564	1,6840%	0,252%
Schrecksbach	252,00	19.565	bis 19.816	1,0080%	0,151%
Schwalmsstadt	2.003,00	19.817	bis 21.819	8,0120%	1,199%
Schwarzenborn	90,00	21.820	bis 21.909	0,3600%	0,054%
Söhrewald	211,00	21.910	bis 22.120	0,8440%	0,126%
Vellmar	1.398,00	22.121	bis 23.518	5,5920%	0,837%
Wabern	762,00	23.519	bis 24.280	3,0480%	0,456%
Wildeck	304,00	24.281	bis 24.584	1,2160%	0,182%
Willingshausen	416,00	24.585	bis 25.000	1,6640%	0,249%
Gesamtsumme	25.000,00	1	bis 25.000	100,000%	14,966%

c) **Organe und Vertretung**

Organe der SVSG Mitte sind die Gesellschafterversammlung sowie die aus fünf Personen bestehende Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Thomas Baumann, Ludwigsau, geb. 01.05.1956,
- Herr Walter Glänzer, Neuenstein, geb. 08.05.1956,
- Herr Klemens Olbrich, Neukirchen, geb. 06.04.1957,
- Herr Michael Steisel, Söhrewald, geb. 23.07.1957,
- Herr Klaus Wagner, Oberaula, geb. 27.11.1961.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

d) **Arbeitnehmer und Mitbestimmung**

Die SVSG Mitte beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

e) **Beteiligung**

Der Übertragende Rechtsträger hält entsprechend dem Unternehmensgegenstand eine Kommanditbeteiligung von € **13.479.961,57** an der EAM KG. Dies entspricht einer Beteiligung von **14,966 %** an ihrem Festkapital.

3) **SVSG Süd GmbH**

Die SVSG Süd als eine der **übertragenden Rechtsträger** hat ihren Sitz in der Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel. Mit Gesellschaftsvertrag vom **26.09.2014** wurde die Gesellschaft errichtet. Sie wurde am **16.10.2014** in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16496 eingetragen.

a) **Angaben zur Gesellschaft**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der EAM KG. Die Gesellschaft dient der Bündelung und Gruppierung ihrer Gesellschafter als mittelbare Gesellschafter der EAM KG. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung

sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ("HGO") und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ("GemO RP"). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 121 Abs. 1, 8 HGO und § 85 Abs. 3 GemO RP.

b) Stammkapital der Gesellschaft

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils € 1,00. An der SVSG Süd sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Sammel- und Vorschalt Süd GmbH					
Werte in Euro					
Kommune	Ebene SVSG (unmittelbare Beteiligung)			Ebene EAM (mittelbare Beteiligung)	
	Anteil am Stammkapital	Geschäfts- anteile		% Anteil GmbH	% Anteil EAM*
Allendorf	601,00	1	bis 601	2,4040%	0,311%
Angelburg	317,00	602	bis 918	1,2680%	0,164%
Bad Endbach	893,00	919	bis 1.811	3,5720%	0,462%
Biedenkopf	385,00	1.812	bis 2.196	1,5400%	0,199%
Bischoffen	323,00	2.197	bis 2.519	1,2920%	0,167%
Breidenbach	661,00	2.520	bis 3.180	2,6440%	0,342%
Bruchköbel	2.172,00	3.181	bis 5.352	8,6880%	1,124%
Dautphetal	1.086,00	5.353	bis 6.438	4,3440%	0,562%
Dietzhöltal	642,00	6.439	bis 7.080	2,5680%	0,332%
Dillenburg	3.287,00	7.081	bis 10.367	13,1480%	1,701%
Driedorf	526,00	10.368	bis 10.893	2,1040%	0,272%
Erlensee	1.399,00	10.894	bis 12.292	5,5960%	0,724%
ZV Altenkirchen (ehem. Flammersfeld)	640,00	12.293	bis 12.932	2,5600%	0,331%
ZV Altenkirchen (ehem. Gebhardshain)	166,00	12.933	bis 13.098	0,6640%	0,086%
Gladenbach	1.407,00	13.099	bis 14.505	5,6280%	0,728%
Greifenstein	734,00	14.506	bis 15.239	2,9360%	0,380%
ZV Altenkirchen (ehem. Hamm (Sieg))	172,00	15.240	bis 15.411	0,6880%	0,089%
Hammersbach	290,00	15.412	bis 15.701	1,1600%	0,150%
Hohenahr	483,00	15.702	bis 16.184	1,9320%	0,250%
Langgöns	756,00	16.185	bis 16.940	3,0240%	0,391%
Neuberg	572,00	16.941	bis 17.512	2,2880%	0,296%
Neustadt	417,00	17.513	bis 17.929	1,6680%	0,216%
Rodenbach	1.121,00	17.930	bis 19.050	4,4840%	0,580%
Ronneburg	303,00	19.051	bis 19.353	1,2120%	0,157%
Siegbach	265,00	19.354	bis 19.618	1,0600%	0,137%
Sinn	759,00	19.619	bis 20.377	3,0360%	0,393%
Stadtallendorf	1.011,00	20.378	bis 21.388	4,0440%	0,523%
Steffenberg	381,00	21.389	bis 21.769	1,5240%	0,197%
Weilmünster	1.227,00	21.770	bis 22.996	4,9080%	0,635%
Weinbach	574,00	22.997	bis 23.570	2,2960%	0,297%
Wettenberg	408,00	23.571	bis 23.978	1,6320%	0,211%
ZV Altenkirchen (ehem. Wissen)	1.022,00	23.979	bis 25.000	4,0880%	0,529%
Gesamtsumme	25.000,00	1	bis 25.000	100,000%	12,936%

ZV Altenkirchen (ehem. Wissen): Zweckverband EAM Beteiligung im Landkreis Altenkirchen

c) **Organe und Vertretung**

Organe der SVSG Süd sind die Gesellschafterversammlung sowie die aus fünf Personen bestehende Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Hans-Werner Bender, Sinn, geb. 02.03.1958,
- Herr Michael Göllner, Hammersbach, geb. 12.10.1968,
- Herr Reiner Pulfrich, Herborn, geb. 25.01.1959,
- Herr Horst Röhrig, Langgöns, geb. 01.10.1953,
- Herr Bernd Schmidt, Dautphetal, geb. 21.05.1959.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

d) **Arbeitnehmer und Mitbestimmung**

Die SVSG Süd beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

e) **Beteiligung**

Der Übertragende Rechtsträger hält entsprechend dem Unternehmensgegenstand eine Kommanditbeteiligung von € **11.651.528,99** an der EAM KG. Dies entspricht einer Beteiligung von **12,936 %** an ihrem Festkapital.

4) **SVSG 2015 GmbH**

Die SVSG 2015 als eine der **übertragenden Rechtsträger** hat ihren Sitz in der Monteverdstraße 2, 34131 Kassel. Mit Gesellschaftsvertrag vom **11.08.2015** wurde die Gesellschaft errichtet. Sie wurde am **14.09.2015** in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16773 eingetragen.

a) **Angaben zur Gesellschaft**

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der EAM KG. Die Gesellschaft dient der Bündelung und Gruppierung ihrer Gesellschafter als mittelbare Gesellschafter der EAM KG. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung

sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“), der Thüringer Kommunalordnung („ThürKO), der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz („GemO RP“) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes („NKomVG“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 121 Abs. 1, 8 HGO und § 75 Abs. 1, 2 und 3 ThürKO, § 85 GemO RP und § 149 NKomVG.

b) Stammkapital der Gesellschaft

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils € 1,00. An der SVSG 2015 sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH						
<i>Werte in Euro</i>						
Kommune	Ebene SVSG (unmittelbare Beteiligung)				Ebene EAM (mittelbare Beteiligung)	
	Anteil am Stammkapital	Geschäfts- anteile		% Anteil GmbH	% Anteil EAM*	
ZV Altenkirchen	5.894,00	2	bis 5.895	23,5760%	0,426%	
Lahntal	1.771,00	5.896	bis 7.666	7,0840%	0,128%	
Münchhausen	885,00	7.667	bis 8.551	3,5400%	0,064%	
Neustadt	1.148,00	8.552	bis 9.699	4,5920%	0,083%	
Rüdershausen	595,00	9.700	bis 10.294	2,3800%	0,043%	
Schöffengrund	5.424,00	10.295	bis 15.718	21,6960%	0,392%	
Stadtallendorf	2.712,00	15.719	bis 18.430	10,8480%	0,196%	
Waldsolms	1.522,00	18.431	bis 19.952	6,0880%	0,110%	
Wetter (Hessen)	2.476,00	19.953	bis 22.428	9,9040%	0,179%	
Witzenhausen	2.573,00	22.429	bis 25.001	10,2920%	0,186%	
Gesamtsumme	25.000,00	2	bis 25.001	100,000%	1,807%	

ZV Altenkirchen (ehem. Wissen): Zweckverband EAM Beteiligung im Landkreis Altenkirchen

c) Organe und Vertretung

Organe der SVSG 2015 sind die Gesellschafterversammlung sowie die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Gerhard Melching, Dassel, geb. 13.04.1961,
- Herr Reiner Pulfrich, Herborn, geb. 25.01.1959,
- Michael Steisel, Söhrewald, geb. 23.07.1957.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Die SVSG 2015 beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer.

e) Beteiligung

Der übertragende Rechtsträger hält entsprechend dem Unternehmensgegenstand eine Kommanditbeteiligung von € **1.627.575,21**. Dies entspricht **1,807 %** am Festkapital der EAM KG.

IV. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Verschmelzung**1) Hintergründe der unterschiedlichen Entwicklung in der Vergangenheit**

Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligungshöhe der SVSGs an der EAM KG gab es in der Vergangenheit keinen Gleichlauf in der wirtschaftlichen Entwicklung der SVSG Nord, Mitte, Süd und 2015 und damit auch der Unternehmenswerte dieser Unternehmen, so wie dies ursprünglich geplant war. Insbesondere die SVSG Nord und die SVSG 2015 haben in den Jahren 2014 und 2015 steuerliche Nachteile erlitten. Ursache hierfür war, dass bei den beiden Gesellschaften das sog. „Schachtelprivileg“ des § 8b Abs. 1 KStG nicht anwendbar ist, da sie mittelbar mit weniger als 10 % an der (gewinn-) abführenden Körperschaft beteiligt sind. Als Folge ergab sich ein erhöhter Steueraufwand, insbesondere durch die Besteuerung von sog. vororganisationswirtschaftlichen Mehrabführungen. Im Veranlagungszeitraum 2016 wird sich dieser Nachteil voraussichtlich erneut manifestieren.

Durch die geplante Verschmelzung der SVSGs wird bei dem übernehmenden Rechtsträger, der SVSG Nord (bzw. nach Umfirmierung der SVSG 5), eine Kommanditbeteiligung mit einer Beteiligungshöhe von über 10 % erreicht, was eine zukünftige Nutzung des oben erwähnten Schachtelprivilegs durch die SVSG 5 ermöglicht. Ein Vorteil gegenüber dem Status quo ergibt sich demnach insbesondere für die Gesellschafter der SVSG Nord und der SVSG 2015. Die künftige Situation für die Gesellschafter der SVSG Mitte und der SVSG Süd stellt sich hingegen aus steuerlicher Sicht durch die Verschmelzung unverändert dar, da diese das Schachtelprivileg bereits nutzen können. Darüber hinaus wird die Verschmelzung der SVSGs zur Einsparung von Verwaltungsaufwendungen führen und ist damit für alle SVSGs bzw. deren Gesellschafter von Vorteil.

2) **Wirtschaftliche Folgen der unterschiedlichen Entwicklung**

Die unterschiedliche steuerliche Belastung der SVSGs in den Veranlagungsjahren 2014 bis 2016 hat zur Folge, dass sich die (inneren) Werte der Geschäftsanteile der kommunalen Anteilseigner an den SVSGs und damit der Wert der mittelbaren Beteiligung an der EAM KG im Ergebnis nicht gleichmäßig entwickelt haben. Die SVSGs Mitte und Süd waren aufgrund des Schachtelprivilegs mit ihrem Gewinnanteil einer geringeren Steuerbelastung ausgesetzt, als die SVSGs Nord und 2015 und konnten hierdurch vermehrt Gewinne auf dem Kapitalkonto III bei der EAM KG thesaurieren.

Entsprechend bauen die SVSG Nord und die SVSG 2015 während der Laufzeit des Konsortialkredits durch geringere Thesaurierungen entgegen den Festlegungen in 2014 weniger Vermögen auf dem Kapitalkonto III auf. Daher benötigen sie einen längeren Zeitraum für den Abbau der Asymmetrie, indem zukünftige Gewinnanteile (nach 2033) thesauriert werden müssen. Als Konsequenz erhalten sie eine ungeminderte Vollausschüttung erst zu einem späteren Zeitpunkt. Verschärfend wirkt sich bei der SVSG 2015 die - gemessen an ihrer Beteiligung an der EAM KG - relativ hohe Entnahme für Verwaltungskosten von T€ 30 p.a. aus. Auch dieser Betrag wird durch die Entnahme einer möglichen Thesaurierung entzogen und vergrößert die Asymmetrie auf dem Kapitalkonto III. Die aktuelle Berechnung führt zu einer Beseitigung der Asymmetrie bei der SVSG Nord im Jahr 2042 und bei der SVSG 2015 im Jahr 2050.

3) **Zusammenfassung**

Die SVSG Mitte und Süd bauen durch höhere Thesaurierungen mehr Vermögen auf dem Kapitalkonto III auf als die SVSGs Nord und 2015. Gleichzeitig benötigen die SVSGs Nord und 2015 einen längeren Zeitraum für den Abbau der Asymmetrie auf Kapitalkonto III. Hierdurch erfolgt der Zufluss der (ungeminderten) Gewinnanteile (Vollausschüttung) zu einem späteren Zeitpunkt als bei den SVSGs Mitte und Süd. Entsprechend können die Gewinnanteile auch erst zu einem späteren Zeitpunkt an die jeweiligen Kommunen als Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Auch bei der Bewertung der Anteile an den SVSGs Nord und 2015 ist der geringere Aufbau von (in der Zukunft entnahmefähigem) Vermögen sowie der spätere Zufluss zu berücksichtigen. Dies führt zu einem niedrigeren Wert der Beteiligung an den SVSGs Nord und 2015. Die dargestellte Wertentwicklung wird sich ohne entsprechende Maßnahmen in der Zukunft weiter fortsetzen. Sie entspricht aber nicht den zwischen den Gesellschaftern der SVSGs Nord, Mitte und Süd dem Erwerbsvorgang der Geschäftsanteile an den SVSGs im Jahr 2014 zugrundeliegenden Grundsätzen.

Danach beteiligen sich (1) alle an der Transaktion 2014 beteiligten Kommunen zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen. Die Zuordnung (2) zu den einzelnen SVSGs hatte lediglich regionale Gründe und sollte keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen der einzelnen Kommunen haben.

Daher sollen die SVSGs Mitte und Süd auf die SVSG Nord verschmolzen werden. Zur Verringerung der Verwaltungskosten (Effizienzgewinne) bei einer gleichzeitigen Vereinfachung der Beteiligungsstruktur soll zudem die SVSG 2015 ebenfalls auf die SVSG Nord verschmolzen werden.

V. Durchführung der Verschmelzung

1) Verschmelzung durch Aufnahme

Die Zusammenführung der SVSGs soll im Wege der Verschmelzung der übertragenden Rechtsträger auf die SVSG Nord als übernehmender Rechtsträger durch Aufnahme unter Auflösung und ohne Abwicklung der übertragenden Rechtsträger nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgen. Dabei wird sowohl das Vermögen der SVSG Mitte, der SVSG Süd und der SVSG 2015 gemäß § 2 Nr. 1 UmwG mit allen Rechten und Pflichten auf die SVSG Nord übertragen. Die Verschmelzungen müssen zuerst in die Register der übertragenden Rechtsträger und im Anschluss daran in das Register des übernehmenden Rechtsträgers eingetragen werden (§ 19 Abs. 1 S. 1 UmwG). Die Verschmelzung wird mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG), so dass sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als übertragende Rechtsträger auf die SVSG Nord als übernehmenden Rechtsträger übergehen. Die Gesellschafter der übertragenden Rechtsträger erhalten dafür Anteile am übernehmenden Rechtsträger.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen die SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 ohne Durchführung einer Liquidation. Die Einzelheiten der Verschmelzung sind im Entwurf des Verschmelzungsvertrages (**Anlage 7**) geregelt und unter **Kapitel VIII.** dieses Informationsmemorandums näher erläutert.

2) **Wesentliche Schritte der Verschmelzung**

a) **Verschmelzungsvertrag**

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung durch Aufnahme ist der Verschmelzungsvertrag zwischen der SVSG Mitte, SVSG Süd, SVSG 2015 und der SVSG Nord, dessen Entwurf diesem Infomemorandum als **Anlage 7** beigefügt ist.

b) **Zustimmungsbeschlüsse der SVSGs**

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Verschmelzungsvertrag der notariellen Beurkundung sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers. Sämtliche Zustimmungsbeschlüsse sind ebenfalls notariell zu beurkunden.

aa) **Zustimmungsbeschluss der SVSG Mitte**

Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn ihm die Gesellschafterversammlung der SVSG Mitte gemäß den Vorschriften §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG zugestimmt hat (Verschmelzungsbeschluss).

Im 3. Quartal 2017 wird die Gesellschafterversammlung der SVSG Mitte stattfinden. In dieser Gesellschafterversammlung sollen die Gesellschafter der SVSG Mitte u. a. über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen.

bb) **Zustimmungsbeschluss der SVSG Süd**

Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn ihm die Gesellschafterversammlung der SVSG Süd gemäß den Vorschriften §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG zugestimmt hat (Verschmelzungsbeschluss).

Im 3. Quartal 2017 wird die Gesellschafterversammlung der SVSG Süd stattfinden. In dieser Gesellschafterversammlung sollen die Gesellschafter der SVSG Süd u. a. über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen.

cc) **Zustimmungsbeschluss der SVSG 2015**

Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn ihm die Gesellschafterversammlung der SVSG 2015 gemäß den Vorschriften §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG zugestimmt hat (Verschmelzungsbeschluss).

Im 3. Quartal 2017 wird die Gesellschafterversammlung der SVSG 2015 stattfinden. In dieser Gesellschafterversammlung sollen die Gesellschafter der SVSG 2015 u. a. über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen.

dd) Zustimmungsbeschluss der SVSG Nord

Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn ihm die Gesellschafterversammlung der SVSG Nord gemäß den Vorschriften §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG zugestimmt hat (Verschmelzungsbeschluss).

Im 3. Quartal 2017 wird die Gesellschafterversammlung der SVSG Nord stattfinden. In dieser Gesellschafterversammlung sollen die Gesellschafter der SVSG Nord u. a. über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen.

c) Verschmelzungsbericht, Prüfung der Verschmelzung und Prüfungsbericht

Nach dem Umwandlungsgesetz wäre bei derartigen Verschmelzungen grundsätzlich ein Verschmelzungsbericht zu erstellen, eine Prüfung des Verschmelzungsvertrages bzw. seines Entwurfes durchzuführen und ein Prüfungsbericht zu erstellen. Das Umwandlungsgesetz ermöglicht aber, dass auf diesen Bericht und die Prüfung verzichtet werden kann.

Zur Sicherstellung einer zügigen Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister soll unabhängig von einem tatsächlich erstellten Verschmelzungsbericht rein vorsorglich auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes verzichtet werden. Durch diesen Verzicht werden insbesondere eine mögliche zeitaufwändige Prüfung des Verschmelzungsberichtes durch das Registergericht und ein daraus ggfs. resultierender, weiterer Erläuterungsbedarf vermieden. Das Registergericht muss sich aufgrund des Verzichts mit einem Bericht nicht mehr befassen.

Wie bei derartigen Verschmelzungen üblich, sollen die an der Verschmelzung beteiligten Person zudem aus praktischen Gründen auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung durch einen externen Verschmelzungsprüfer und die Erstellung eines Prüfungsberichts verzichten. Diese Prüfung würde zu zeitlichen Verzögerungen führen, erhebliche Kosten verursachen und letztlich zu keinen neuen Erkenntnissen führen.

Inhaltlich werden den Gesellschaftern durch diese Verzichte keine für ihre Entscheidung wichtigen Informationen vorenthalten, da den Gesellschaftern alle relevanten

rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Verschmelzungen in diesem Informationsmemorandum dargestellt werden und auch der Verschmelzungsvertrag unter Kapitel VIII. des Informationsmemorandums erläutert wird.

Diese Vorgehensweise entspricht den Grundsatzbeschlüssen der Gesellschafter der SVSG Nord vom 28.11.2016, der Gesellschafter der SVSG Süd vom 30.11.2016 und der Gesellschafter der SVSG Mitte vom 02.12.2016 sowie dem Gesellschafterbeschluss Nr. 03/2016 der SVSG 2015, eine gesonderte Verschmelzungsprüfung nicht durchzuführen.

d) Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung

Nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der SVSGs zum Verschmelzungsvertrag werden die Geschäftsführer der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 die Verschmelzung zur Eintragung in das zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Kassel für die übertragenden Rechtsträger anmelden. Die Geschäftsführung der SVSG Nord wird die entsprechende Anmeldung der Verschmelzung sowie der Kapitalerhöhung ebenfalls beim Amtsgericht Kassel für den übernehmenden Rechtsträger anmelden.

Das Amtsgericht Kassel wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verschmelzung nicht vor Eintragung der Kapitalerhöhung (§ 53 UmwG) des übernehmenden Rechtsträgers und nicht vor Eintragung der Verschmelzung bei den übertragenden Rechtsträgern (§ 19 Abs. 1 S. 1 UmwG) eingetragen werden darf.

Die Anmeldung der Verschmelzung muss bei der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als übertragender Rechtsträger von den jeweiligen Vertretungsorganen in vertretungsberechtigter Zahl vorgenommen werden. Bei der SVSG Nord als übernehmender Rechtsträger muss die Anmeldung von **sämtlichen** Geschäftsführern vorgenommen werden, da zusammen mit der Verschmelzung auch die Kapitalerhöhung angemeldet werden muss (§§ 78, 57 i GmbHG).

VI. Auswirkungen der Verschmelzung

1) Bilanzielle Folgen

Die Verschmelzung wird mit wirtschaftlicher Wirkung zum Verschmelzungsstichtag 01.01.2017 erfolgen. Zu diesem Stichtag geht bilanziell das Vermögen der übertragenden Rechtsträger zu Buchwerten aus der jeweiligen Schlussbilanz zum 31.12.2016 auf die SVSG Nord über. Die Gesellschafter der übertragenden Rechtsträger erhalten als Gegenleistung neue Anteile an der SVSG Nord, die diese durch

eine zur Durchführung der Verschmelzung vorzunehmende Kapitalerhöhung schafft.

Der übernehmende Rechtsträger wird als wesentlichen Vermögensgegenstand einen Kommanditanteil an der EAM KG von 37,107 % am Festkapital halten. Der Bilanzansatz dieses Kommanditanteils beträgt rd. T€ 65.325. Auf der Passivseite stehen diesem Vermögen Bankverbindlichkeiten von rd. T€ 31.164 und ein Eigenkapital von rd. T€ 43.454 (alles Planwerte zum 31.12.2016, siehe auch nachfolgende Tabelle) gegenüber.

2) Pro Forma-Bilanz der SVSG Nord

Auf der Grundlage der jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen HGB-Bilanzen der übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers zum 31.12.2016 werden nachstehend die bilanziellen Auswirkungen der Verschmelzung in Form einer ungeprüften Pro Forma-Bilanz zum 01.01.2017 dargestellt.

**Herleitung Pro Forma-Bilanz der SVSG Nord / 5 zum 01.01.2017 (nach Verschmelzung)
aus den hochgerechneten Einzelbilanzen zum 31.12.2016 (in T€)**

	SVSG Nord 31.12.16	SVSG Mitte 31.12.16	SVSG Süd 31.12.16	SVSG 2015 31.12.16	Überlei- tung zum 01.01.17	Pro Forma SVSG Nord / 5 01.01.17
Aktiva						
Finanzanlagen - Beteiligung an EAM KG	12.107	28.246	23.038	1.934		65.325
Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände	1.185	1.794	2.947	325		6.251
Forderungen gegen EAM KG	1.185	1.794	2.947	325		6.251
Bankguthaben	1.111	2.468	798	435		4.812
Summe Aktiva	14.403	32.508	26.783	2.694	0	76.388
Passiva						
Eigenkapital	7.731	19.485	15.477	761	0	43.454
Gezeichnetes Kapital	25	25	25	25	23	123
Kapitalrücklage	144	295	286	56	42.550	43.331
Gewinnvortrag (Bilanzgewinn) aus 2015	5.411	13.396	11.549	250	-30.606	0
Jahresüberschuss 2016	2.151	5.769	3.617	430	-11.967	0
Steuerrückstellungen	450	454	439	332		1.675
Sonstige Rückstellungen	22	27	26	20		95
Verbindlichkeiten gegenüber DKB (Erwerbsdarlehen)	6.200	12.542	10.841	1.581		31.164
Summe Passiva	14.403	32.508	26.783	2.694	0	76.388

3) Gesellschaftsrechtliche Folgen

a) Übergang des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Die Verschmelzungen werden mit der Eintragung in das für die SVSG Nord zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Kassel wirksam. Mit Wirksamwerden der Verschmelzungen geht das gesamte Gesellschaftsvermögen der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der

Gesamtrechtsnachfolge auf die SVSG Nord über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Gleichzeitig erlöschen die SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als eigenständige Rechtsträger ohne Liquidation (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 UmwG). Damit endet auch ohne weiteres die Organstellung der Geschäftsführer der übertragenden Rechtsträger. Die bisherigen Geschäftsführer der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 bleiben jedoch ebenso wie die Geschäftsführer der SVSG Nord weiterhin Mitglieder im Konsortialausschuss der EAM.

b) Rückwirkung des Übergangs auf den Verschmelzungstichtag

Zwar wird die Verschmelzung zivilrechtlich erst mit ihrer Eintragung in das für die SVSG Nord zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Kassel wirksam. Sie wirkt jedoch wirtschaftlich auf den im Verschmelzungsvertrag festgelegten Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) zurück. Der Verschmelzungsvertrag sieht als Verschmelzungstichtag den 01.01.2017 vor (§ 4 des Verschmelzungsvertrages). Ab diesem Stichtag gelten alle vorgenommenen Handlungen der SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als für Rechnung der SVSG Nord vorgenommen.

c) Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG

Der übernehmende Rechtsträger SVSG Nord (zukünftig „**SVSG 5**“) ist bereits mit **7,389 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt. Dies entspricht einer Hafteinlage in Höhe von **€ 6.663.420,80**.

Die SVSG Mitte ist mit **14,966 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt. Dies entspricht einer Hafteinlage von **€ 13.479.961,57**.

Die SVSG Süd ist mit **12,936 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt. Dies entspricht einer Hafteinlage in Höhe von **€ 11.651.528,99**.

Die SVSG 2015 ist mit **1,807 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt. Dies entspricht einer Hafteinlage in Höhe von insgesamt **€ 1.627.575,21**.

Nach der Verschmelzung wird die SVSG Nord (zukünftig „**SVSG 5**“) mit **37,107 %** am Festkapital der EAM KG beteiligt sein. Dies entspricht einer Hafteinlage in Höhe von insgesamt **€ 33.422.486,57**. Da der Gesellschafter einer Personengesellschaft nur einen Kommanditanteil halten kann, werden die vier Kommanditanteile der SVSGs vereint. Die neue gesamte Hafteinlage ist zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel durch die Geschäftsführung der EAM KG anzumelden.

d) Gewährung von Geschäftsanteilen an der SVSG Nord

Bei der Verschmelzung zur Aufnahme erhalten die Anteilhaber der übertragenden Rechtsträger ausschließlich Geschäftsanteile am übernehmenden Rechtsträger. Eine detaillierte Beschreibung der Ermittlung dieses Umtauschverhältnisses erfolgt in **Kapitel VII.**, „Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses“. Die Entwicklung der Stammkapitalanteile an der SVSG Nord nach erfolgter Verschmelzung und der damit verbundenen mittelbaren Anteilsverhältnisse an der EAM KG ist in **Anlage 2** (Tabelle zur Änderung der (mittelbaren) EAM-Beteiligungsquoten) abgebildet.

e) Umfirmierung in EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH

In der Gesellschafterversammlung der SVSG Nord, in welcher sowohl der Zustimmungsbeschluss als auch der Kapitalerhöhungsbeschluss gefasst wird, wird auch die Umfirmierung der SVSG Nord in „**EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH**“ beschlossen werden. Die neue Firma wird zusammen mit der Verschmelzung im Handelsregister eingetragen.

4) Steuerliche Folgen

Steuerliche Folgen der geplanten Verschmelzung ergeben sich sowohl durch die Übertragung von Wirtschaftsgütern (nachfolgend lit. a)) als auch durch die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse (nachfolgend lit. b)).

a) Steuerliche Folgen aufgrund der Übertragung von Wirtschaftsgütern

Im Rahmen der Verschmelzung übertragen die übertragenden Rechtsträger ihr Gesellschaftsvermögen und damit insbesondere ihre Kommanditanteile an der EAM KG auf den übernehmenden Rechtsträger. Hierfür erhalten die Gesellschafter der SVSG Mitte, Süd und 2015 Geschäftsanteile an der SVSG Nord (zukünftig „**SVSG 5**“) als übernehmenden Rechtsträger.

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens erfolgt grundsätzlich zu gemeinen Werten. In diesem Fall müssen stille Reserven der übertragenen Wirtschaftsgüter aufgedeckt und der Besteuerung unterworfen werden. Im Fall der Verschmelzung sieht das Umwandlungssteuergesetz beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Dabei sind zum einen die Besteuerung der SVSGs und zum anderen die Besteuerung der Anteilseigner der SVSGs zu unterscheiden:

aa) Besteuerung der SVSGs

Bei der Verschmelzung werden Wirtschaftsgüter durch die übertragenden Rechtsträger auf den übernehmenden Rechtsträger überführt. Nach § 11 Abs. 1 UmwStG sind diese Wirtschaftsgüter in der Schlussbilanz der übertragenden Rechtsträger mit den gemeinen Werten anzusetzen. Hierdurch würde es zur Aufdeckung stiller Reserven kommen. Der Umwandlungsvorgang wäre nicht steuerneutral.

Abweichend hiervon können die übergehenden Wirtschaftsgüter auf Antrag einheitlich mit den Buchwerten angesetzt werden, wenn die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers mit Körperschaftsteuer sowie das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt sind und neben Gesellschaftsrechten keine Gegenleistung gewährt wird; vgl. § 11 Abs. 2 UmwStG.

Da alle SVSGs unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind und den Gesellschaftern des übertragenden Rechtsträgers neben Geschäftsanteilen an dem übernehmenden Rechtsträger keine Gegenleistung gewährt wird, können die übertragenden Gesellschaften ihr Antragsrecht nach § 11 Abs. 2 UmwStG ausüben und hierdurch eine steuerneutrale Verschmelzung sicherstellen. Die auf die übernehmende Gesellschaft übergehenden Kommanditbeteiligungen an der EAM KG können hiernach in der Schlussbilanz der übertragenden SVSGs mit dem Buchwert angesetzt werden. Ein steuerpflichtiger Übertragungsgewinn entsteht nicht.

bb) Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Rechtsträger

Neben der Übertragung von Wirtschaftsgütern auf Ebene der SVSGs tauschen die Gesellschafter der übertragenden Rechtsträger die bisherige Beteiligung gegen Geschäftsanteile am übernehmenden Rechtsträger. Auch dieser Vorgang muss grundsätzlich zum gemeinen Wert erfolgen. Korrespondierend zum § 11 UmwStG ermöglicht § 13 UmwStG allerdings die steuerneutrale Übertragung bzw. den Austausch der Geschäftsanteile auf Ebene der kommunalen Anteilseigner der SVSGs.

§ 13 UmwStG gilt allerdings nur für Anteile im Betriebsvermögen oder für Anteile i. S. d. § 17 EStG. Werden die Geschäftsanteile der Kommunen an der jeweiligen SVSG einem BgA zugeordnet, findet § 13 UmwStG grundsätzlich Anwendung. Werden die Geschäftsanteile an der SVSG demgegenüber im vermögensverwaltenden Bereich der Kommune gehalten, gilt § 13 UmwStG grundsätzlich nicht; vgl. Abschnitt 13.01 – 13.03 UmwSt-Erlass vom 11.11.2011. In diesem Fall regelt § 20 Abs. 4a EStG, dass die Geschäftsanteile an dem übernehmenden Rechtsträger an die Stelle der Geschäftsanteile am übertragenden Rechtsträger treten. Stille Reserven sind dabei nicht aufzudecken.

§ 13 UmwStG erfasst aber nur wertneutrale Verschmelzungen, bei denen eine Wertverschiebung der Geschäftsanteile zwischen den Anteilseignern der übertragenden und der übernehmenden Rechtsträger nicht erfolgt.

Wie bereits oben im Kapitel IV.2) dargestellt, entwickeln sich die Werte der SVSGs in der aktuellen Gesellschaftsstruktur unterschiedlich. Aufgrund des fehlenden Schachtelprivilegs unterliegen die SVSGs Nord und 2015 einer verhältnismäßig hohen Steuerbelastung, die im Ergebnis dazu führt, dass die SVSGs Nord und 2015 einen verhältnismäßig geringeren Wert haben als die SVSGs Mitte und Süd. Eine ausführliche Erläuterung dieser Wertverschiebung erfolgt im **Kapitel VII**.

Soweit die SVSG Nord betroffen ist, entspricht diese unterschiedliche Wertentwicklung nicht den Vereinbarungen des Jahres 2014. Aus diesem Grund soll ein Ausgleich der bis zum Verschmelzungstichtag entstehenden Wertdifferenzen zwischen den Gesellschaftern nicht vorgenommen werden. Eine entsprechende Vorgehensweise wurde im Rahmen der Gesellschafterversammlungen der SVSG Nord, Mitte und Süd sowie durch Gesellschafterbeschluss der SVSG 2015 im Herbst 2016 festgelegt. Im Ergebnis führt dies zu einer geringfügigen Wertverschiebung zwischen den Gesellschaftern der SVSGs. Insoweit findet § 13 UmwStG keine Anwendung.

Soweit die Verschmelzung zu einer Wertverschiebung führt, ist die Anwendung des § 13 UmwStG ausgeschlossen. In diesem Fall finden die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung, Anwendung. Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung ist insbesondere ein Näheverhältnis zwischen den Gesellschaftern der SVSGs. Da ein solches nicht begründbar ist, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht vor. Im Übrigen kann bereits die Vermögensverschiebung bezweifelt werden, da eine unterschiedliche Entwicklung der mittelbaren Beteiligungen an der EAM KG nie gewollt war, so dass die nichtverhältnismäßige Verschmelzung diesem Willen der Kommunen nun Rechnung tragen soll.

b) Steuerliche Folgen aufgrund der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse

Eine maßgebliche Veränderung der unmittelbaren oder der mittelbaren Beteiligung an der EAM KG kann zum Untergang von festgestellten und bisher nicht genutzten körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen nach § 8c KStG sowie zu Zinsvorträgen nach § 4h EStG führen. Betroffen sind dabei nicht nur die SVSGs selbst, sondern grundsätzlich alle Gesellschaften des EAM Konzerns.

Soweit mit einem Untergang von Verlust- bzw. Zinsvorträgen realistisch zu rechnen ist, handelt es sich um solche Vorträge, die wirtschaftlich ohnehin nicht genutzt werden könnten. Insoweit ist mit steuerbaren Gewinnen bzw. Zinsaufwendungen, mit denen die Vorträge verrechnet werden könnten, nicht zu rechnen.

Soweit tatsächlich wirtschaftlich nutzbare Verlustvorträge in Frage stehen, ist das Risiko ihres Untergangs als sehr gering einzuschätzen.

VII. Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses

Bei der Ermittlung der Wertverhältnisse und der mit der geplanten Verschmelzung verbundenen Veränderungen durch die hierzu beauftragte Kanzlei Becker Büttner Held Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater | PartGmbH wurde eine vereinfachte Bewertung der mit der Beteiligung an der EAM KG verbundenen Zahlungsströme aus Sicht der beteiligten Gesellschafter durchgeführt. Dabei wurden die Zahlungsströme der EAM KG an die SVSGs sowie weiter von den SVSGs an die Gesellschafter berücksichtigt. Außerdem wurden die Regelungen des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags der EAM KG und die Vorgaben durch den bestehenden Konsortialkreditvertrag sowie die Vorgaben der Einzelkreditverträge mit der DKB in die Betrachtung einbezogen. Die Planung der Zahlungsströme basiert dabei auf der Unternehmensplanung, wie sie dem Konsortialkreditvertrag (Bankenmodell) zugrunde lag. Im kurzfristigen Bereich (5-Jahreszeitraum) wurden neue Erkenntnisse in Form der aktuellen Unternehmensplanung der EAM-Gruppe berücksichtigt. Bei einem Vergleich zwischen der dem Konsortialkredit zugrundeliegenden Planung und der für Zwecke der Verschmelzung herangezogenen Unternehmensplanung ergaben sich keine materiellen Abweichungen mit Auswirkungen auf die sich ergebenden Anteils- und Wertverhältnisse.

Eine Darstellung der für Zwecke des Umtauschverhältnisses herangezogenen Zahlungsströme erfolgt in **Anlage 1.4.**

Die ermittelten Zahlungsströme wurden mit einem Kapitalisierungszinssatz von 8,0% p.a. diskontiert. Dieser Zinssatz wird auf Basis der der Bewertung zugrunde gelegten, gerade beschriebenen Unternehmensplanung als angemessen erachtet.

Die Ermittlung des Umtauschverhältnisses erfolgte in **2 Stufen**, welche im Folgenden mit Abbildungen im Ergebnis dargestellt sind:

1) **Wirtschaftliche Auswirkungen der Verschmelzung der SVSGs Nord, Mitte und Süd**

Entwicklung der Barwerte aus Sicht der Gesellschafter der SVSGs				
	SVSG Nord	SVSG Mitte	SVSG Süd	S
Einzelbetrachtung (Status Quo)	T€ 6.150	T€ 15.203	T€ 13.177	T€ 34.470
	+ T€ 1.418	+ T€ 106	+ T€ 116	+ T€ 1.640
nach Verschmelzung (N / M / S) (1. Schritt)	T€ 7.568	T€ 15.309	T€ 13.233	T€ 36.110

In einem **ersten Schritt** wurde untersucht, welche wirtschaftlichen Auswirkungen eine Verschmelzung der SVSGs Nord, Mitte und Süd (d.h. ohne die SVSG 2015) hätte. Hierbei ergab sich, dass durch die Verschmelzung unter Berücksichtigung aller mit der Verschmelzung verbundenen Effekte ein wirtschaftlicher Vorteil für alle drei beteiligten SVSGs eintritt. Die SVSG Nord profitiert in besonderem Maße von der Verschmelzung, da die Verschmelzung – im Vergleich zum Status quo – die zukünftige Nutzung des körperschaftsteuerlichen Schachtelprivilegs nach § 8b Abs. 1 KStG ermöglicht.

Die Verschmelzungseffekte berücksichtigen die unmittelbaren bilanziellen Folgen durch die Verschmelzung der Kapitalkonten III der SVSGs zum 31.12.2016/01.01.2017 sowie die zukünftigen, mit der Verschmelzung herbeigeführten Effizienzgewinne. Kurzfristig ergibt sich dabei ein negativer Effekt für die Gesellschafter der SVSG Mitte und Süd, der im Zeitverlauf sukzessive durch die Effizienzgewinne kompensiert wird. Der Anstieg des Barwertes bei Verschmelzung zeigt, dass die Effizienzgewinne die anfänglichen Negativeffekte insbesondere bei den SVSGs Mitte und Süd überkompensieren.

Die Situation (nach dem 1. Schritt) wird für die SVSGs Nord, Mitte und Süd (bzw. deren Gesellschafter) als wirtschaftlicher Zielzustand angesehen, da eine Gleichstellung aller an der Transaktion 2014 Beteiligten immer gewollt war. Bei der Ermittlung der Barwerte nicht berücksichtigt ist derzeit eine Körperschaftsteuer-Festsetzung bei der SVSG Süd für das Jahr 2014. In einem Bescheid des Finanzamtes Kassel I von 10.08.2016 wurde der SVSG Süd für das Jahr 2014 (Jahr der Transaktion) das körperschaftsteuerliche „Schachtelprivileg“ des § 8b Abs. 1 KStG verwehrt und damit eine Steuerforderung von rd. € 1,4 Mio. ausgelöst. Diese Festsetzung beruht auf einer Interpretation der Regelungen zum § 8b Abs. 1 KStG durch das Finanzamt Kassel I,

welche nicht unumstritten ist. Gegen die Festsetzung wurde Einspruch eingelegt und es bestehen gute Erfolgsaussichten, dass diese Steuerzahlung vermieden und die gezahlte Steuer zurückverlangt werden kann. Für den Fall, dass die Steuerzahlung durch die eingelegten Rechtsmittel nicht vermieden werden kann, entspricht die steuerliche Situation der SVSG Süd der augenblicklichen Lage der SVSG Nord in 2014. Auch diese unterschiedliche (Wert-) Entwicklung entspricht nicht den zwischen den Gesellschaftern der SVSGs Süd, Mitte und Nord dem Erwerbsvorgang der Geschäftsanteile an den SVSGs in 2014 zugrundeliegenden Grundsätzen und wäre daher ebenfalls auszugleichen. Insoweit ändert sich nichts an den beschriebenen Grundsätzen, welche der Verschmelzung zugrunde liegen.

2) Wirtschaftliche Auswirkungen der zusätzlichen Verschmelzung der SVSG 2015

Entwicklung der Barwerte aus Sicht der Gesellschafter der SVSGs					
	SVSG Nord	SVSG Mitte	SVSG Süd	SVSG 2015	S
nach Verschmelzung (N / M / S) (1. Schritt)	T€ 7.568	T€ 15.309	T€ 13.233	T€ 628	T€ 36.738
	-T€ 133	-T€ 269	-T€ 233	+T€ 1.187	+T€ 552
nach Verschmelzung (N / M / S) + 2015 (2. Schritt)	T€ 7.435	T€ 15.040	T€ 13.000	T€ 1.815	T€ 37.290

Die zusätzliche Verschmelzung der SVSG 2015 soll für die Gesellschafter der SVSGs Nord, Mitte und Süd wertneutral erfolgen. Daher wurde im **zweiten Schritt** untersucht, welche wirtschaftlichen Auswirkungen eine Verschmelzung der SVSGs Nord, Mitte, Süd und 2015 hätte. Hierbei ergab sich, dass sich durch die Verschmelzung unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Effekte, gemessen am Zwischenergebnis des ersten Schrittes, ein wirtschaftlicher Nachteil für die SVSGs Nord, Mitte und Süd einstellen würde. Die SVSG 2015 würde hingegen einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil erzielen. Dieser Vorteil ergibt sich aus der Verteilung der bislang auf Kapitalkonto III der SVSG 2015 aufgelaufenen Effekte sowie der zu einem erheblich früheren Zeitpunkt eintretenden Beseitigung der Asymmetrie und einer damit einhergehenden Vollausschüttung für die Gesellschafter der SVSG 2015 als in der bestehenden Struktur. Zudem sind die Gesellschafter der SVSG 2015 nach einer Verschmelzung nur noch entsprechend ihres Anteils mit Verwaltungsaufwendungen belastet.

Die Sicherstellung der Wertneutralität der Verschmelzung für die Gesellschafter der SVSGs Nord, Mitte und Süd muss durch eine Neujustierung der Anteilsverhältnisse an der EAM KG erfolgen. Unter der Prämisse, dass der Barwert der Beteiligung aus der Sicht der Gesellschafter der SVSGs Nord, Mitte und Süd durch die zusätzliche Verschmelzung der SVSG 2015 nicht vermindert wird, erfolgt eine proportionale Umverteilung von mittelbaren Anteilen an der EAM KG von den Gesellschaftern der SVSG 2015 auf die Gesellschafter der SVSGs Nord, Mitte und Süd.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass z.B. die Gesellschafter der SVSG Nord bei der Verschmelzung der SVSG 2015 durch Umverteilung so viele mittelbare EAM-Anteile erhalten,

- damit der aus dem **1. Rechenschritt** (Verschmelzung lediglich der SVSGs Nord, Mitte und Süd) ermittelte Barwert (T€ 7.568) ihrer Anteile
- auch nach dem **2. Rechenschritt** (Verschmelzung der SVSG 2015) erhalten bleibt.

Dies ist – wie die folgende Tabelle zeigt – beispielsweise bei der SVSG Nord durch die Übertragung von 0,133 % der mittelbaren EAM-Anteile von der SVSG 2015 auf die (dann ehemaligen) Gesellschafter der SVSG Nord gewährleistet. Die Ergebnisse dieses Ausgleichs werden in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Entwicklung der Barwerte und der mittelbaren Anteilsverhältnisse an der EAM KG aus Sicht der Gesellschafter der SVSGs					
	Gesellschafter der SVSG Nord	Gesellschafter der SVSG Mitte	Gesellschafter der SVSG Süd	Gesellschafter der SVSG 2015	Σ
Einzelbetrachtung (Status Quo)	T€ 6.150 7,398 %	T€ 15.203 14,966 %	T€ 13.117 12,936 %	T€ 628 1,807 %	T€ 35.098 37,107 %
Verschmelzung (N / M / S)					
nach Verschmelzung (Nord / Mitte / Süd)	T€ 7.568 7,398 %	T€ 15.309 14,966 %	T€ 13.233 12,936 %		
Neufestlegung der Anteilsverhältnisse					
Zielsituation	T€ 7.568 7,531 % +0,133 %	T€ 15.309 15,235 % +0,269 %	T€ 13.233 13,168 % +0,232 %	T€ 1.180 1,173 % -0,634 %	T€ 37.290 37,107 %

Die Darstellung zeigt, dass die Gesellschafter der SVSG 2015, obwohl sie rd. ein Drittel ihrer aktuell gehaltenen mittelbaren Anteile an der EAM KG an die übrigen Mitgesellschafter abgeben, einen Wertzuwachs ihrer Anteile von fast 100% realisieren. Die Gesellschafter der ehemaligen SVSGs Nord, Mitte und Süd erhalten den Wert ihrer Anteile, wie er sich bei einer Verschmelzung ohne Einbeziehung der SVSG 2015

ergeben würde. Insoweit wird die Situation erhalten, die den Grundsätzen der Transaktion in 2014 entspricht.

Aus der Sicht aller Gesellschafter wird durch die Nutzung steuerlicher Vorteile und die Verringerung der Verwaltungskosten einer größeren Gesellschaft unter den vorgehend beschriebenen Prämissen ein Wertzuwachs in Höhe von rd. € 2,2 Mio. erzielt. Die Asymmetrie auf dem Kapitalkonto III der SVSG 5 wird nach der derzeitigen Planung im Jahr 2040 beseitigt, so dass – vorbehaltlich entsprechend gefasster Gesellschafterbeschlüsse - allen Gesellschaftern eine Vollausschüttung entsprechend ihrer Anteile grundsätzlich ab dem Jahr **2041** möglich wäre.

VIII. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrags

Die Geschäftsführer der übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers haben am 31. Januar 2017 den als **Anlage 7** beigefügten Entwurf des Verschmelzungsvertrags erstellt. Zum Verschmelzungsvertrag und seinen Bestimmungen wird Folgendes erläutert:

1) A. Vorbemerkungen

In den Vorbemerkungen werden die beteiligten Rechtsträger und die Durchführung der Verschmelzung dem Grundsatz nach dargestellt.

2) B. Verschmelzungsvertrag

a) § 1 Vermögensübertragung

Durch die Verschmelzung übertragen die SVSG Mitte, SVSG Süd und SVSG 2015 als übertragende Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die SVSG Nord als übernehmenden Rechtsträger. Die übertragenden Rechtsträger werden durch die Verschmelzung aufgelöst, ohne dass eine Abwicklung erfolgt. Die SVSG Nord als übernehmender Rechtsträger wird damit Gesamtrechtsnachfolger der übertragenden Rechtsträger.

b) § 2 Gegenleistung

Die übertragenden Rechtsträger erhalten für die Übertragung ihrer Gesellschaftsvermögen auf den übernehmenden Rechtsträger Anteile am übernehmenden Rechtsträger. Weitere Gegenleistungen werden nicht gewährt. Zu diesem Zweck wird eine Kapitalerhöhung durchgeführt.

Die Geschäftsanteile, die die Anteilsinhaber der übertragenden Rechtsträger am übernehmenden Rechtsträger erhalten, sind der Einfachheit halber tabellarisch dargestellt.

c) § 3 Bilanzstichtag; § 4 Verschmelzungsstichtag

Der Verschmelzung werden die geprüften Bilanzen der übertragenden Rechtsträger zum 31. Dezember 2016 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (§ 17 Abs. 2 UmwG). Vom Beginn des 1. Januar 2017 (Verschmelzungsstichtag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Rechtsträger als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Wirkung der Verschmelzung im Innenverhältnis zwischen den übertragenden Rechtsträgern und dem übernehmenden Rechtsträger auf den 1. Januar 2017 zurückbezogen wird. Alle Geschäftsvorfälle der übertragenden Rechtsträger aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung der Verschmelzung in das für den übernehmenden Rechtsträger zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Kassel werden demgemäß im Jahresabschluss des übernehmenden Rechtsträgers für das Geschäftsjahr 2017 berücksichtigt. Gem. § 3 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags wird der übernehmende Rechtsträger die in den Schlussbilanzen der übertragenden Rechtsträger angesetzten Werte der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden in seiner Jahresbilanz fortführen (Buchwertfortführung), vgl. § 12 Abs. 1 UmwStG. Der übertragende Rechtsträger wird verpflichtet, sein Bewertungswahlrecht gem. § 11 Abs. 2 UmwStG gegenüber dem Finanzamt zugunsten des Buchwertansatzes auszuüben.

d) § 5 Besondere Rechte / § 6 Besondere Vorteile

Die Regelungen stellen die im Hinblick auf die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG erforderlichen Angaben klar, dass solche Gewährungen bzw. Maßnahmen nicht getroffen wurden. Die Regelungen als Nachweis für Vollständigkeit der vertraglichen Regelungen.

e) § 7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die SVSGs betreiben selbst kein eigenständiges operatives Geschäft, sondern dienen als Bündelungsgesellschaft für die Beteiligung an der EAM KG. Daher haben die SVSGs keine Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmervertretungen.

f) § 8 Änderung der Firma

Im Zuge der Durchführung der Verschmelzung soll der übernehmende Rechtsträger die Firma „EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH“ erhalten. Dies wird beim übernehmenden Rechtsträger in dessen Gesellschafterversammlung, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung entschieden wird, beschlossen werden.

g) § 9 Sonstiges

Der Vollständigkeit halber wird im Verschmelzungsvertrag auch noch klargestellt werden, dass die Geschäftsführung des übernehmenden Rechtsträgers sich durch die Verschmelzung nicht ändert und dass die übertragenden Rechtsträger keinen Grundbesitz haben.

Unterschriften der Geschäftsführer

EAM Sammel- und Vorschalt Nord GmbH:



Friedel Lenze



Gerhard Melching

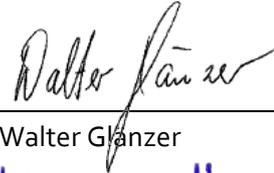


Rainer Rauch

EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH



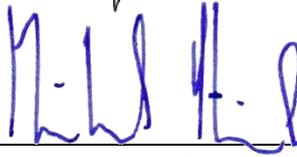
Thomas Baumann



Walter Glanzer



Klemens Olbrich



Michael Steisel



Klaus Wagner

EAM Sammel- und Vorschalt Süd GmbH



Hans-Werner Bender



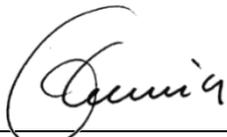
Michael Göllner



Reiner Pulfrich



Horst Röhrig

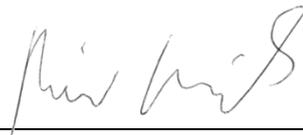


Bernd Schmidt

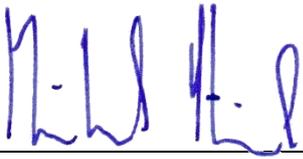
EAM Sammel- und Vorschalt 2015 GmbH



Gerhard Melching



Reiner Pulfrich

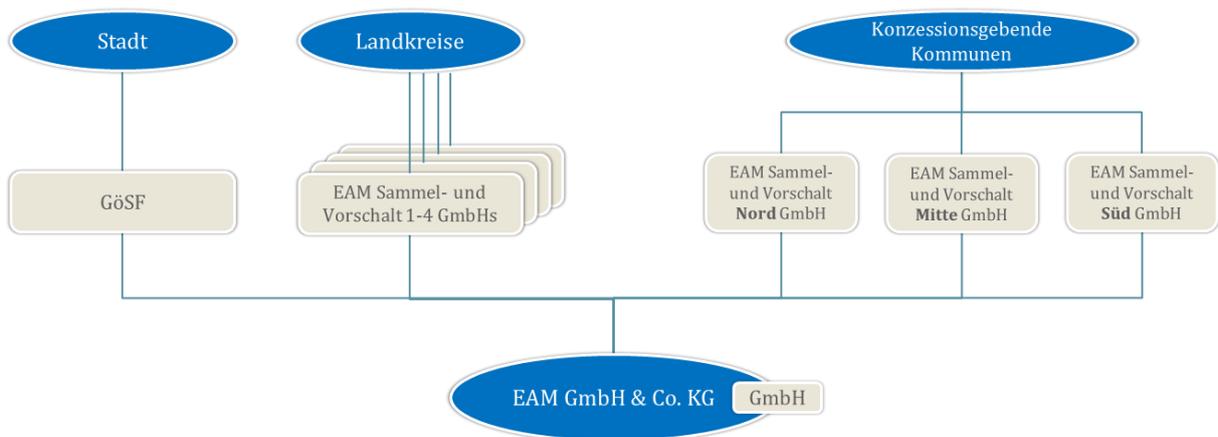


Michael Steisel

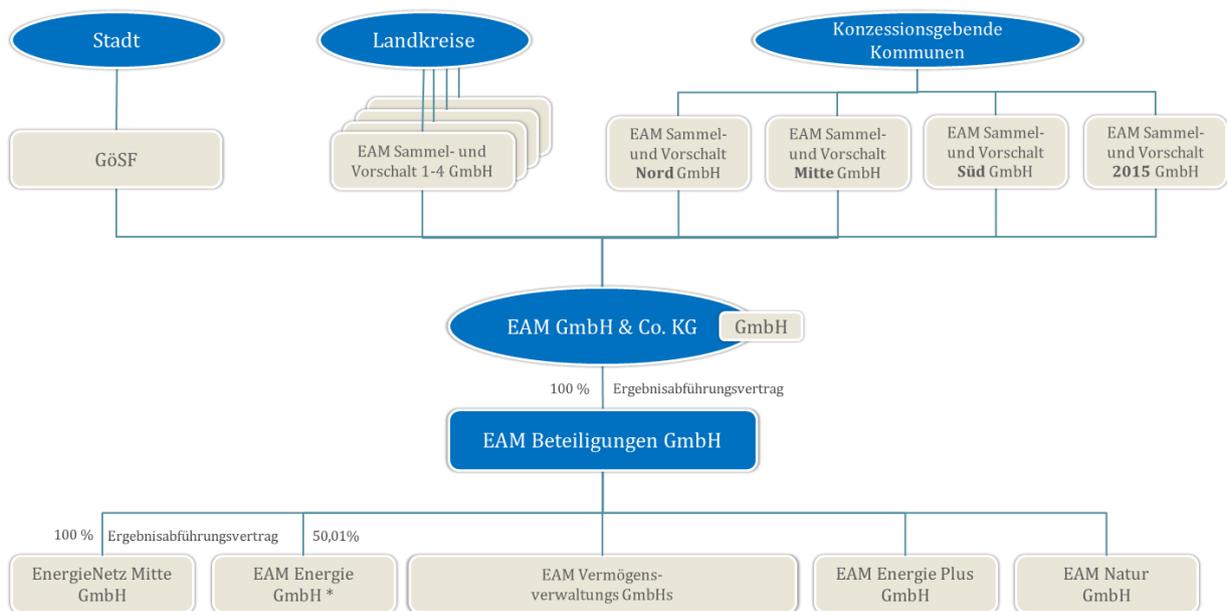
Anlagenverzeichnis:

Anlage 1.1	Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2014
Anlage 1.2	Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2015
Anlage 1.3	Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2017
Anlage 1.4	Zahlungsströme
Anlage 2	Tabelle zur Änderung der (mittelbaren) EAM-Beteiligungsquoten
Anlage 7	Verschmelzungsvertrag

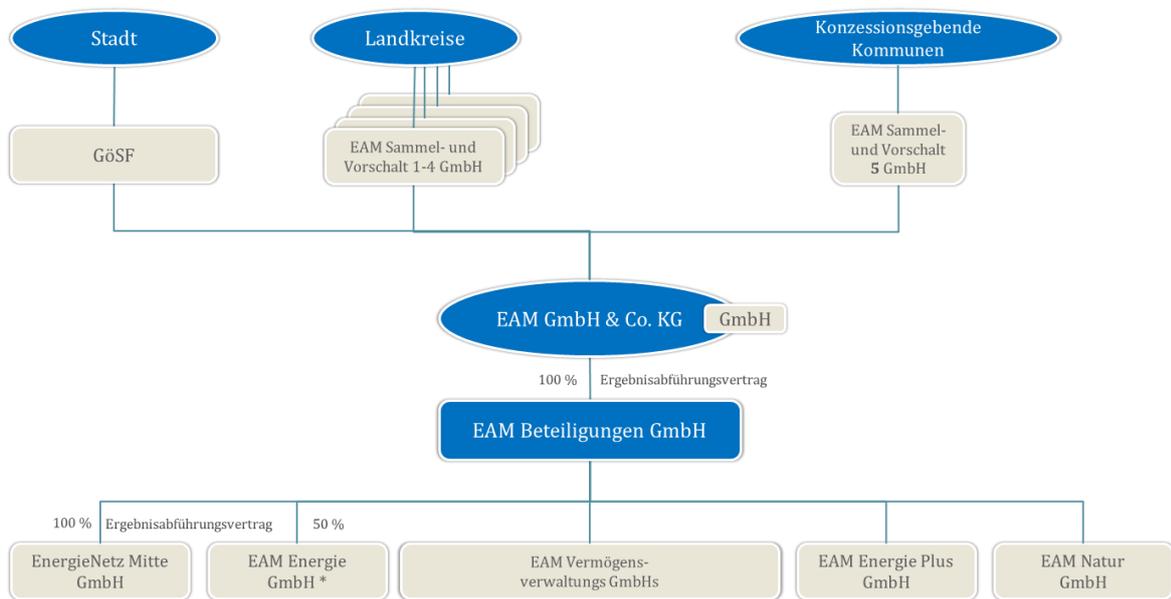
Anlage 1.1 Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2014



Anlage 1.2 Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2015



Anlage 1.3 Beteiligungsverhältnisse nach der Transaktion 2017



* Anteilshöhe 50 % nach Verkauf von Geschäftsanteilen an die Städtische Werke Aktiengesellschaft

Tabelle zur Änderung der (mittelbaren) Beteiligungsquoten
Anlage 2

4 "alte" Sammel- und Vorschalt GmbHs
mit Stammkapital je €25.000,00

1 "NEUE" GmbH
mit Stammkapital

€ 123.193,00

Werte in Euro				
Kommune	SVSG	Anteil Stammkapital	% Anteil GmbH	% Anteil EAM*
Adelebsen	Nord	1.565,00	6,2600%	0,463%
Berkatal	Nord	399,00	1,5960%	0,118%
Bilshausen	Nord	365,00	1,4600%	0,108%
Bodenfelde	Nord	770,00	3,0800%	0,228%
Bodensee	Nord	122,00	0,4880%	0,036%
Borgentreich	Nord	1.017,00	4,0680%	0,301%
Brakel	Nord	287,00	1,1480%	0,085%
Dassel	Nord	2.251,00	9,0040%	0,666%
Dransfeld	Nord	1.125,00	4,5000%	0,333%
Friedland	Nord	1.413,00	5,6520%	0,418%
Gleichen	Nord	1.527,00	6,1080%	0,452%
Hardeggen	Nord	1.835,00	7,3400%	0,543%
Herleshausen	Nord	618,00	2,4720%	0,183%
Hessisch Lichtenau	Nord	2.761,00	11,0440%	0,817%
Jühnde	Nord	155,00	0,6200%	0,046%
Meinhard	Nord	257,00	1,0280%	0,076%
Meißner	Nord	362,00	1,4480%	0,107%
Neu-Eichenberg	Nord	402,00	1,6080%	0,119%
Nörten-Hardenberg	Nord	2.024,00	8,0960%	0,599%
Obernfeld	Nord	139,00	0,5560%	0,041%
Scheden	Nord	341,00	1,3640%	0,101%
Seulingen	Nord	213,00	0,8520%	0,063%
Sontra	Nord	1.730,00	6,9200%	0,512%
Staufenberg	Nord	1.494,00	5,9760%	0,442%
Waldkappel	Nord	307,00	1,2280%	0,091%
Wehretal	Nord	264,00	1,0560%	0,078%
Willebadessen	Nord	1.257,00	5,0280%	0,372%
Ahnatal	Mitte	541,00	2,1640%	0,324%
Alheim	Mitte	473,00	1,8920%	0,283%
Baunatal	Mitte	1.849,00	7,3960%	1,107%
Borken	Mitte	1.296,00	5,1840%	0,776%
Breitenbach	Mitte	150,00	0,6000%	0,090%
Calden	Mitte	486,00	1,9440%	0,291%
Cornberg	Mitte	139,00	0,5560%	0,083%
Felsberg	Mitte	1.077,00	4,3080%	0,645%
Friedewald	Mitte	216,00	0,8640%	0,129%
Frielendorf	Mitte	822,00	3,2880%	0,492%
Fuldabrück	Mitte	516,00	2,0640%	0,309%
Fuldatal	Mitte	625,00	2,5000%	0,374%
Gilsberg	Mitte	261,00	1,0440%	0,156%
Grebenstein	Mitte	459,00	1,8360%	0,275%
Hauneck	Mitte	292,00	1,1680%	0,175%
Haunetal	Mitte	39,00	0,1560%	0,023%
Helsa	Mitte	312,00	1,2480%	0,187%
Hohenroda	Mitte	147,00	0,5880%	0,088%
Immenhausen	Mitte	568,00	2,2720%	0,340%
Jesberg	Mitte	216,00	0,8640%	0,129%
Kirchheim	Mitte	381,00	1,5240%	0,228%
Knüllwald	Mitte	431,00	1,7240%	0,258%
Liebenau	Mitte	338,00	1,3520%	0,202%
Lohfelden	Mitte	623,00	2,4920%	0,373%
Ludwigsau	Mitte	463,00	1,8520%	0,277%
Marksuhl	Mitte	59,00	0,2360%	0,035%
Naumburg	Mitte	441,00	1,7640%	0,264%
Nentershausen	Mitte	271,00	1,0840%	0,162%
Neuenstein	Mitte	269,00	1,0760%	0,161%
Neuental	Mitte	277,00	1,1080%	0,166%
Neukirchen	Mitte	683,00	2,7320%	0,409%
Niederaula	Mitte	464,00	1,8560%	0,278%
Nieste	Mitte	160,00	0,6400%	0,096%
Oberaula	Mitte	317,00	1,2680%	0,190%
Oberweser	Mitte	152,00	0,6080%	0,091%
Ottrau	Mitte	180,00	0,7200%	0,108%
Philippsthal	Mitte	456,00	1,8240%	0,273%
Reinhardshagen	Mitte	274,00	1,0960%	0,164%
Ronshausen	Mitte	227,00	0,9080%	0,136%
Rotenburg	Mitte	1.550,00	6,2000%	0,928%
Schauenburg	Mitte	643,00	2,5720%	0,385%
Schenklengsfeld	Mitte	421,00	1,6840%	0,252%
Schrecksbach	Mitte	252,00	1,0080%	0,151%
Schwalmsstadt	Mitte	2.003,00	8,0120%	1,199%
Schwarzenborn	Mitte	90,00	0,3600%	0,054%
Söhrewald	Mitte	211,00	0,8440%	0,126%
Vellmar	Mitte	1.398,00	5,5920%	0,837%
Wabern	Mitte	762,00	3,0480%	0,456%
Wildeck	Mitte	304,00	1,2160%	0,182%
Willingshausen	Mitte	416,00	1,6640%	0,249%
Allendorf	Süd	601,00	2,4040%	0,311%
Altenkirchen	Süd	2.000,00	8,0000%	1,035%
Angelburg	Süd	317,00	1,2680%	0,164%
Bad Endbach	Süd	893,00	3,5720%	0,462%
Biedenkopf	Süd	385,00	1,5400%	0,199%
Bischoffen	Süd	323,00	1,2920%	0,167%
Breidenbach	Süd	661,00	2,6440%	0,342%
Bruchköbel	Süd	2.172,00	8,6880%	1,124%
Dautphetal	Süd	1.086,00	4,3440%	0,562%
Dietzhöltal	Süd	642,00	2,5680%	0,332%
Dillenburg	Süd	3.287,00	13,1480%	1,701%
Driedorf	Süd	526,00	2,1040%	0,272%
Erlensee	Süd	1.399,00	5,5960%	0,724%
Gladenbach	Süd	1.407,00	5,6280%	0,728%
Greifenstein	Süd	734,00	2,9360%	0,380%
Hammersbach	Süd	290,00	1,1600%	0,150%
Hohenahr	Süd	483,00	1,9320%	0,250%
Langgöns	Süd	756,00	3,0240%	0,391%
Neuberg	Süd	572,00	2,2880%	0,296%
Neustadt (Hessen)	Süd	417,00	1,6680%	0,216%
Rodenbach	Süd	1.121,00	4,4840%	0,580%
Ronneburg	Süd	303,00	1,2120%	0,157%
Siegbach	Süd	265,00	1,0600%	0,137%
Sinn	Süd	759,00	3,0360%	0,393%
Stadtallendorf	Süd	1.011,00	4,0440%	0,523%
Steffenberg	Süd	381,00	1,5240%	0,197%
Weilmünster	Süd	1.227,00	4,9080%	0,635%
Weinbach	Süd	574,00	2,2960%	0,297%
Wettenberg	Süd	408,00	1,6320%	0,211%
Altenkirchen	2015	5.894,00	23,5760%	0,426%
Lahnthal	2015	1.771,00	7,0840%	0,128%
Münchhausen	2015	885,00	3,5400%	0,064%
Neustadt (Hessen)	2015	1.148,00	4,5920%	0,083%
Rüdershausen	2015	595,00	2,3800%	0,043%
Schöffengrund	2015	5.424,00	21,6960%	0,392%
Stadtallendorf	2015	2.712,00	10,8480%	0,196%
Waldsolms	2015	1.522,00	6,0880%	0,110%
Wetter (Hessen)	2015	2.476,00	9,9040%	0,179%
Witzenhausen	2015	2.573,00	10,2920%	0,186%
ALLE		100.000,00		37,107%
SVSG Nord	Nord	25.000,00	100,00%	7,398%
SVSG Mitte	Mitte	25.000,00	100,00%	14,966%
SVSG Süd	Süd	25.000,00	100,00%	12,936%
SVSG 2015	2015	25.000,00	100,00%	1,807%
ALLE				37,107%

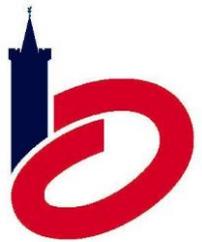
7,398%

14,966%

12,936%

1,807%

Werte in Euro					
Kommune	SVSG	Anteil Stammkapital	% Anteil GmbH	% Anteil EAM (ALT)*	% Anteil EAM (NEU)*
Adelebsen	NEU	1.565,00	1,2704%	0,463%	0,471%
Berkatal	NEU	399,00	0,3239%	0,118%	0,120%
Bilshausen	NEU	365,00	0,2963%	0,108%	0,110%
Bodenfelde	NEU	770,00	0,6250%	0,228%	0,232%
Bodensee	NEU	122,00	0,0990%	0,036%	0,037%
Borgentreich	NEU	1.017,00	0,8255%	0,301%	0,306%
Brakel	NEU	287,00	0,2330%	0,085%	0,086%
Dassel	NEU	2.251,00	1,8272%	0,666%	0,678%
Dransfeld	NEU	1.125,00	0,9132%	0,333%	0,339%
Friedland	NEU	1.413,00	1,1470%	0,418%	0,426%
Gleichen	NEU	1.527,00	1,2395%	0,452%	0,460%
Hardeggen	NEU	1.835,00	1,4895%	0,543%	0,553%
Herleshausen	NEU	618,00	0,5017%	0,183%	0,186%
Hessisch Lichtenau	NEU	2.761,00	2,2412%	0,817%	0,832%
Jühnde	NEU	155,00	0,1258%	0,046%	0,047%
Meinhard	NEU	257,00	0,2086%	0,076%	0,077%
Meißner	NEU	362,00	0,2938%	0,107%	0,109%
Neu-Eichenberg	NEU	402,00	0,3263%	0,119%	0,121%
Nörten-Hardenberg	NEU	2.024,00	1,6430%	0,599%	0,610%
Obernfeld	NEU	139,00	0,1128%	0,041%	0,042%
Scheden	NEU	341,00	0,2768%	0,101%	0,103%
Seulingen	NEU	213,00	0,1729%	0,063%	0,064%
Sontra	NEU	1.730,00	1,4043%	0,512%	0,521%
Staufenberg	NEU	1.494,00	1,2127%	0,442%	0,450%
Waldkappel	NEU	307,00	0,2492%	0,091%	0,092%
Wehretal	NEU	264,00	0,2143%	0,078%	0,080%
Willebadessen	NEU	1.257,00	1,0204%	0,372%	0,379%
Ahnatal	NEU	1.095,00	0,8888%	0,324%	0,330%
Alheim	NEU	956,00	0,7760%	0,283%	0,288%
Baunatal	NEU	3.741,00	3,0367%	1,107%	1,127%
Borken	NEU	2.623,00	2,1292%	0,776%	0,790%
Breitenbach	NEU	304,00	0,2468%	0,090%	0,092%
Calden	NEU	983,00	0,7979%	0,291%	0,296%
Cornberg	NEU	281,00	0,2281%	0,083%	0,085%
Felsberg	NEU	2.180,00	1,7696%	0,645%	0,657%
Friedewald	NEU	436,00	0,3539%	0,129%	0,131%
Frielendorf	NEU	1.663,00	1,3499%	0,492%	0,501%
Fuldabrück	NEU	1.044,00	0,8475%	0,309%	0,314%
Fuldatal	NEU	1.264,00	1,0260%	0,374%	0,381%
Gilsberg	NEU	527,00	0,4278%	0,156%	0,159%
Grebenstein	NEU	929,00	0,7541%	0,275%	0,280%
Hauneck	NEU	591,00	0,4797%	0,175%	0,178%
Haunetal	NEU	78,00	0,0633%	0,023%	0,023%
Helsa	NEU	632,00	0,5130%	0,187%	0,190%
Hohenroda	NEU	297,00	0,2411%	0,088%	0,089%
Immenhausen	NEU	1.149,00	0,9327%	0,340%	0,346%
Jesberg	NEU	436,00	0,3539%	0,129%	0,131%
Kirchheim	NEU	771,00	0,6258%	0,228%	0,232%
Knüllwald	NEU	872,00	0,7078%	0,258%	0,263%
Liebenau	NEU	683,00	0,5544%	0,202%	0,206%
Lohfelden	NEU	1.261,00	1,0236%	0,373%	0,380%
Ludwigsau	NEU	936,00	0,7598%	0,277%	0,282%
Marksuhl	NEU	118,00	0,0958%	0,035%	0,036%
Naumburg	NEU	892,00	0,7241%	0,264%	0,269%
Nentershausen	NEU	548,00	0,4448%	0,162%	0,165%
Neuenstein	NEU	544,00	0,4416%	0,161%	0,164%
Neuental	NEU	561,00	0,4554%	0,166%	0,169%
Neukirchen	NEU	1.382,00	1,1218%	0,409%	0,416%
Niederaula	NEU	940,00	0,7630%	0,278%	0,283%
Nieste	NEU	324,00	0,2630%	0,096%	0,098%
Oberaula	NEU	642,00	0,5211%	0,190%	0,193%
Oberweser	NEU	308,00	0,2500%	0,091%	0,093%
Ottrau	NEU	365,00	0,2963%	0,108%	0,110%
Philippsthal	NEU	923,00	0,7492%	0,273%	0,278%
Reinhardshagen	NEU	554,00	0,4497%	0,164%	0,167%
Ronshausen	NEU	460,00	0,3734%	0,136%	0,139%
Rotenburg	NEU	3.136,00	2,5456%	0,928%	0,945%
Schauenburg	NEU	1.301,00	1,0561%	0,385%	0,392%
Schenklengsfeld	NEU	852,00	0,6916%	0,252%	0,257%
Schrecksbach	NEU	510,00	0,4140%	0,151%	0,154%
Schwalmsstadt	NEU	4.052,00	3,2891%	1,199%	1,221%
Schwarzenborn	NEU	183,00	0,1485%	0,054%	0,055%
Söhrewald	NEU	426,00	0,3458%	0,126%	0,128%
Vellmar	NEU	2.829,00	2,2964%	0,837%	0,852%
Wabern	NEU	1.541,00	1,2509%	0,456%	0,464%
Wildeck	NEU	615,00	0,4992%	0,182%	0,185%
Willingshausen	NEU	842,00	0,6835%	0,249%	0,254%
Allendorf	NEU	1.051,00	0,8531%	0,311%	0,317%
Altenkirchen	NEU	3.498,00	2,8394%	1,035%	1,054%
Angelburg	NEU	554,00	0,4497%	0,164%	0,167%
Bad Endbach	NEU	1.561,00	1,2671%	0,462%	0,470%
Biedenkopf	NEU	673,00	0,5463%	0,199%	0,203%
Bischoffen	NEU	564,00	0,4578%	0,167%	0,170%
Breidenbach	NEU	1.156,00	0,9384%	0,342%	0,348%
Bruchköbel	NEU	3.799,00	3,0838%	1,124%	1,144%
Dautphetal	NEU	1.899,00	1,5415%	0,562%	0,572%
Dietzhöltal	NEU	1.122,00	0,9108%	0,	



Ersterfassungsdatum: 23.03.2017

Aktenzeichen:

Antragsteller: Dezernat 1

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-81/2017
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	29.03.2017	4.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	25.04.2017	

Titel:

Gründung KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

Beschlussvorschlag:

- (1) Die Stadt Bruchköbel stimmt dem Erwerb eines Anteils von 0,75 % im Wert von 2250 EUR an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH zu.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt, den Anteilserwerb umzusetzen und zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß **Anlage 6** unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Zustimmungsbeschlüsse zum Erwerb eines Anteils an der KEAM zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Begründung:

Die Stadt Bruchköbel plant, sich mit einem Anteil in Höhe von 0,75 % im Wert von 2250 EUR an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgende „KEAM“) zu beteiligen.

Hintergrund Hintergrund ist, dass die EAM-Gruppe als regionaler Energieversorger interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen in ihrem Netzgebiet die Möglichkeit bieten möchte, unkompliziert, preisgünstig und sicher Energie für den eigenen Bedarf zu beziehen und zugleich die Wertschöpfung in der Region zu fördern.

Umsetzung Die gemeinsamen Interessen werden in einer eigenen Vertriebsgesellschaft, der KEAM, gebündelt. Interessierte kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, kommunale Einrichtungen, Zweckverbände

und kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise erwerben Anteile an dieser Gesellschaft, die als ausschließlichen Gesellschaftszweck hat, ihre Gesellschafter mit Energie zu beliefern. Beliefert werden nur die eigenen Liegenschaften und Einrichtungen der Gesellschafter, nicht die Gemeindebürger.

Die KEAM wird die zur Belieferung ihrer Gesellschafter benötigte Energie (Strom und Gas) am Markt als Sektorenauftraggeber ohne Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens beschaffen. Die Belieferung der Gesellschafter erfolgt unter Nutzung des Inhouse-Privilegs ebenfalls ohne Vergabeverfahren.

Das Konzept der Energiebeschaffung (energiewirtschaftlich optimierte Beschaffung in Tranchen über drei Jahre, vergleichbar einem Fondsparplan) stellt sicher, dass das kommunalrechtlich geforderte Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns – und damit das Gebot der Risikominimierung – auch bei der Energiebeschaffung eingehalten wird.

Für den an KEAM beteiligten Anteilseigner wird die Energiebeschaffung nicht für die Ewigkeit festgelegt. Der Anteilseigner ist vielmehr frei, die Beteiligung an der KEAM durch Kündigung zu beenden. In diesem Fall sind die Geschäftsanteile an die Gründungsgesellschaft (Tochter der EAM-Gruppe) direkt zu veräußern.

Weitere Details sind dem als **Anlage 1** beigefügten Informationsmemorandum zu entnehmen.

Dokumente

Als weitere Dokumente sind die Entwürfe

- des Konsortialvertrags der KEAM als **Anlage 2**
- des Gesellschaftsvertrags der KEAM als **Anlage 3**
- der Geschäftsordnung der KEAM als **Anlage 4** und
- des Geschäftsanteilskauf- und – übertragungsvertrags als **Anlage 5**

in der Stadt im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten jederzeit einsehbar und werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Kommunalrecht

Die Beteiligung ist kommunalrechtlich zulässig. Mit der Beteiligung wird ein öffentlicher Zweck nämlich die Energieversorgung der kommunalen Liegenschaften und Anlagen verfolgt. Aufgrund der Beteiligungshöhe, die sich an der Einwohnerzahl orientiert, steht die Beteiligung in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft.

Durchführung der Beteiligung

Die Gesellschaft wird als Tochtergesellschaft der EAM-Gruppe, voraussichtlich als Tochter der EAM Energie GmbH (EAME) gegründet. Die Beteiligung der Stadt Bruchköbel erfolgt durch Abschluss eines Vertrags über den Erwerb eines Anteils

an der KEAM und durch Abschluss des Konsortialvertrags. Der gesetzliche Vertreter der Gebietskörperschaft wird zur Umsetzung dieser Maßnahme ermächtigt. Darüber hinaus wird er ermächtigt, für den Verhinderungsfall eine Vollmacht gemäß **Anlage 6** zu erteilen.

Anzeige

Die Beteiligung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung angezeigt.

Anlage(n):

1. Anlage 1

Informationsmemorandum

**zum Erwerb einer Beteiligung
an der**

KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

Inhaltsverzeichnis	
A. Zusammenfassung wesentlicher Informationen	3
B. Einleitung und Ausgangslage	3
I. Darstellung der EAM-Gruppe	3
II. Geschäftsidee der kommunalen Energiebeschaffung	4
III. KEAM	4
1. Gesellschaftsrechtliche Struktur	4
2. Geschäftsmodell	5
C. Ausgestaltung der KEAM	6
I. Rechtliche Aspekte	6
1. Vergaberechtliches Inhousemodell	6
2. Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten	7
3. Kommunalrechtliche Anforderungen	7
4. Kartellrecht	8
II. Steuerung der Gesellschaft	8
1. Konsortialvertrag	8
2. Geschäftsführung	9
3. Gesellschafterversammlung	9
4. Risikomanagement	10
III. Energiebeschaffung durch KEAM	10
1. Beschaffungsmethode	10
2. Beschaffungszeiträume	10
3. Preisgünstigkeit	11
E. Vorteile für kommunale Anteilseigner	12
F. Finanzierung der Gesellschaft	12
G. Fördermöglichkeit Interkommunale Zusammenarbeit	12
H. Weiteres Vorgehen	13
Anlagenverzeichnis	13

A. Zusammenfassung wesentlicher Informationen

Kommunen, kommunale Einrichtungen und Landkreise im Geschäftsgebiet der EAM haben die Möglichkeit, sich an einer Gesellschaft, der „KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH“ (nachfolgend „KEAM“), zu beteiligen. Diese Gesellschaft beschafft für ihre Gesellschafter Energie für den jeweiligen eigenen Bedarf in den kommunalen Liegenschaften und Anlagen.

Die Energiebeschaffung erfolgt ohne Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens. Die KEAM kann in Kenntnis der benötigten Energiemengen langfristig und vorausschauend beschaffen, so dass kurzzeitige Preisschwankungen am Energiemarkt für die kommunalen Gesellschafter kaum zum Tragen kommen und ihnen langfristig eine sichere, preisgünstige Energieversorgung ermöglicht wird.

KEAM bedient sich der EAM Energie GmbH als Dienstleisterin für die Energiebeschaffung. Das rein kommunale Unternehmen bietet interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen die Beteiligung an der Gesellschaft unkompliziert und zu günstigen Konditionen an.

B. Einleitung und Ausgangslage

Die Beschaffung von Energie für den eigenen Bedarf von Landkreisen, Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Zweckverbänden ist unerlässlich für den Betrieb der jeweiligen kommunalen Liegenschaften, gehört aber nicht zu den originären Verwaltungsaufgaben. Im liberalisierten Energiemarkt ist die Energiebeschaffung zunehmend komplexer geworden, entsprechender Kompetenzaufbau ist gerade von kleineren Verwaltungseinheiten kaum zu leisten, so dass ggf. Dritte kostenpflichtig mit der Verfahrensführung beauftragt werden müssen. Darüber hinaus führt die Energiebeschaffung über ein Ausschreibungsmodell dazu, dass zwar zu günstigen, aber gleichfalls auch zu ungünstigen Zeitpunkten die Energie beschafft wird. Es hängt weitestgehend vom Zufall ab, zu welchem Zeitpunkt Energiebeschaffungsverträge neu abzuschließen bzw. zu verlängern sind. Zur Optimierung des Energiebeschaffungsprozesses bietet sich daher an, die Beschaffung von Energie zu bündeln und zugleich die Chancen des Marktes mit einem entsprechend großen Einkaufsvolumen zu nutzen.

Das hier vorgestellte Konzept einer kommunalen Energieeinkaufsgesellschaft bietet eine bedarfsgerechte Lösung für den Energieeinkauf der beteiligten kommunalen Gesellschafter.

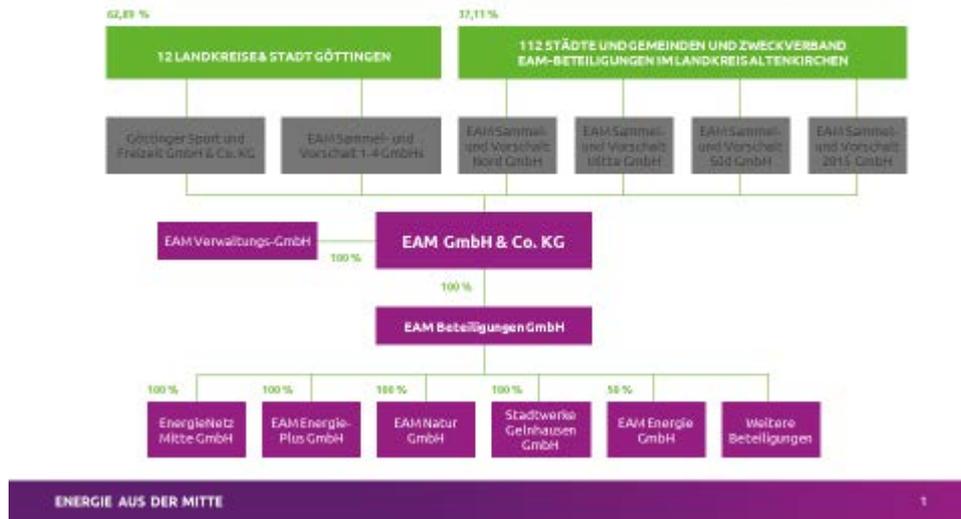
I. Darstellung der EAM-Gruppe

Die EAM GmbH & Co. KG (kurz: EAM) ist ein 100 % kommunales Unternehmen. Ihre Anteilseigner sind die Stadt Göttingen, 12 Landkreise sowie 112 Städte und Gemeinden und der Zweckverband EAM-Beteiligungen im Landkreis Altenkirchen. Die EAM versorgt mit ihren Beteiligungsunternehmen rund 1,5 Mio. Menschen auf einem Gebiet von ca. 11.500 km² in weiten Teilen Hessens, Südniedersachsens, Ostwestfalens, Westthüringens sowie in Rheinland-Pfalz. Kerngeschäft der EAM ist der Betrieb des Strom- und Gasnetzes (Umsatzanteil ca. 90 %).

Seit Juli 2014 ist die EAM auch mit einem Vertrieb für Strom und Gas am Markt aktiv. Die EAM beschäftigt aktuell insgesamt rund 1.250 Mitarbeiter an 21 Standorten.

Die nachfolgende Grafik zeigt die aktuelle Beteiligungsstruktur der EAM Gruppe.

GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTSSTRUKTUR DES EAM-KONZERNS:



II. Geschäftsidee der kommunalen Energiebeschaffung

Derzeit beziehen über 40 der 126 kommunalen Anteilseigner der EAM-Gruppe über EAM Energie GmbH. Die Anteilseigner haben vermehrt den Wunsch geäußert, die Energiebeschaffung für den eigenen Bedarf effizienter zu gestalten und Wertschöpfung in der Region zu fördern.

Als Lösung bietet sich hierfür an, die gemeinsamen Interessen in einer eigenen Vertriebsgesellschaft, der KEAM zu bündeln. Interessierte kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, kommunale Einrichtungen, Zweckverbände und kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise erwerben Anteile an dieser Gesellschaft, die als ausschließlichen Gesellschaftszweck hat, ihre Gesellschafter mit Energie zu beliefern. Beliefert werden nur die eigenen Liegenschaften und Einrichtungen der Gesellschafter, nicht die Gemeindebürger.

Die KEAM wird die zur Belieferung ihrer Gesellschafter benötigte Energie (Strom und Gas) am Markt als Sektorenauftraggeber ohne Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens beschaffen. Die Belieferung der Gesellschafter erfolgt unter Nutzung des Inhouse-Privilegs ebenfalls ohne formelles Vergabeverfahren.

III. KEAM

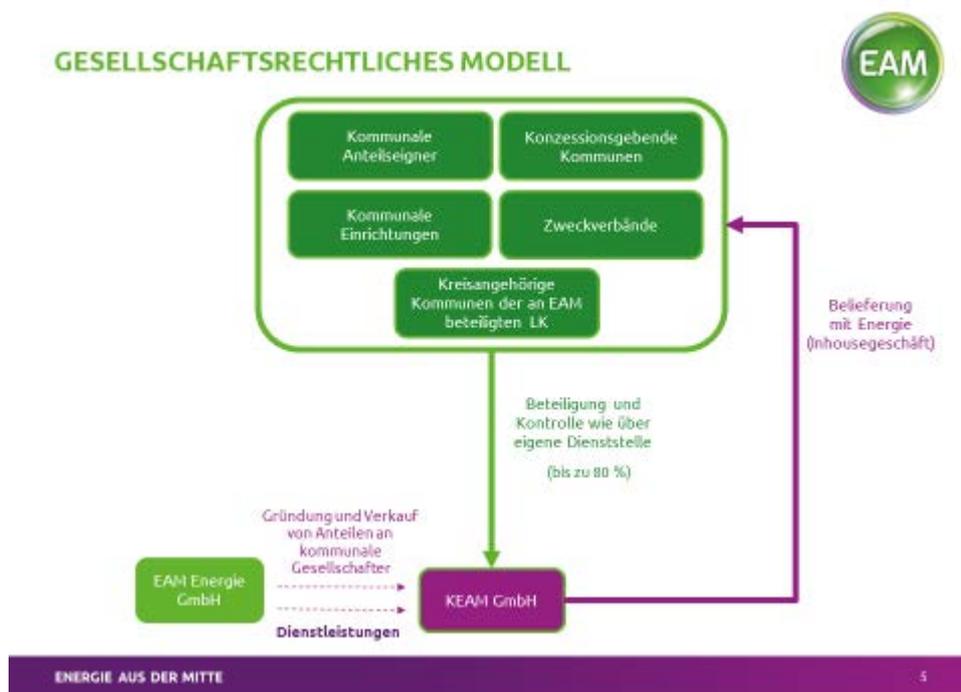
1. Gesellschaftsrechtliche Struktur

Die Gesellschaft wird als Tochtergesellschaft der EAM-Gruppe, voraussichtlich als Tochter der EAM Energie GmbH (EAME) gegründet, die dann bis zu 80 % der Anteile an interessierte Landkreise und Kommunen verkauft. EAM Energie GmbH bringt Know-how insbesondere im Bereich des Energieeinkaufs, Lieferabwicklung und Kundenbetreuung/ Dienstleistersteuerung ein. Die Anteilseigner beziehen die Energie über diese gemeinsame Gesellschaft.

(Aus Gründen der Vereinfachung wird nachfolgend in diesem Informationsmemorandum und den dazugehörigen Anlagen unterstellt, dass die KEAM als Tochtergesellschaft der EAME gegründet wird.)

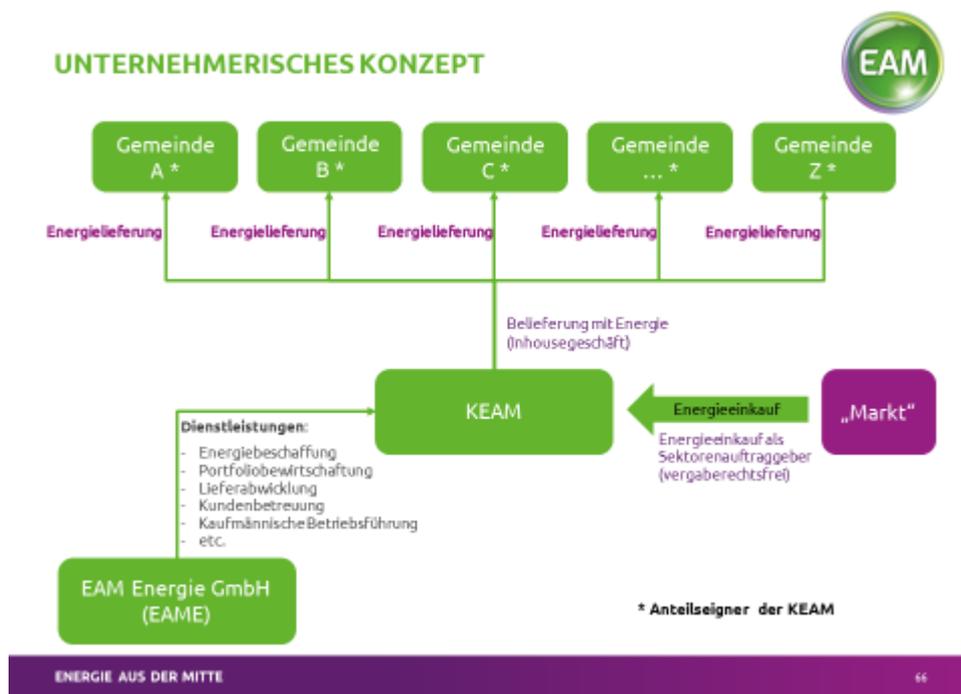
Anteilseigner können kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, kommunale Einrichtungen, Zweckverbände und kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise werden.

Es ist vorgesehen, dass sich interessierte Kommunen und Landkreise ab Mitte 2017 an der Gesellschaft beteiligen, ein späterer Beitritt ist möglich. Die Höhe des jeweiligen Anteils bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft. EAME wird als Minderheitsgesellschafter am Ende des Beteiligungsprozesses 20 % der Anteile halten. Es ist durchaus denkbar, dass bei entsprechender Nachfrage der Anteil der EAME später noch weiter abgesenkt wird.



2. Geschäftsmodell

Die Gesellschaft verfügt nicht über eigenes Personal. Über einen Dienstleistungsvertrag mit der EAME bezieht sie alle im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung notwendigen Leistungen. EAME beschafft die von KEAM benötigte Energie am Markt. EAME wickelt darüber hinaus die Belieferung der Gesellschafter für KEAM ab. Einzelheiten der Beschaffungsmethodik werden in Kapitel C. Ziffer III. erläutert.



C. Ausgestaltung der KEAM

Einziges Ziel der Gesellschaft soll die moderne, einfache und faire Energieversorgung von Einrichtungen der kommunalen Anteilseigner der KEAM sein. Die Gesellschafter beschaffen die Energie im Rahmen eines Inhousemodells, so dass eine Ausschreibung nicht erforderlich ist.

Die seitens der KEAM an die teilnehmenden Einrichtungen gelieferte Energie dient ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs, d.h. des Bedarfs der eigenen Liegenschaften und Anlagen der Gesellschafter. Die KEAM wird die für die Energieversorgung benötigte Energie bedarfsgerecht und preisoptimiert auf Basis einer von den kommunalen Gesellschaftern beschlossenen Beschaffungsrichtlinie am freien Markt beschaffen und die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Dienstleistungen (Abrechnung, Beschaffung, etc.) ausschließlich über EAME beziehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt die Geschäftstätigkeit im Einvernehmen mit den Gesellschaftern ausweitet. Der Gesellschaftszweck ist entsprechend offen formuliert und schließt auch die Bereitstellung weiterer energiewirtschaftlicher Produkte und energienahe Dienstleistungen ein. Hierdurch darf allerdings das Konzept der Energiebeschaffung im Wege des Inhousegeschäftes (siehe nachfolgend Ziffer C. I. 1.) nicht beeinträchtigt werden.

I. Rechtliche Aspekte

1. Vergaberechtliches Inhousemodell

Ziel ist es, dass die kommunalen Anteilseigner der KEAM ohne Ausschreibung Energie beschaffen. Dazu bietet sich ein so genanntes Inhousemodell an. Das bedeutet, dass die kommunalen Anteilseigner dann nicht dem Vergaberecht unterliegen, wenn sie von einem Unternehmen Energie beziehen, auf das sie Einfluss haben, wie auf eine eigene

Dienststelle. Dies wird mit der unmittelbaren Beteiligung der Gemeinde an der KEAM erreicht.

Die KEAM selbst ist bei der Energiebeschaffung als Sektorenauftraggeberin von der Ausschreibungspflicht befreit. Auch die Beschaffung der weiteren Dienstleistungen für die Abwicklung der Belieferung unterliegt nach einer entsprechenden Entscheidung der Europäischen Kommission nicht dem Vergaberecht.

Die EAM hat insbesondere die vergaberechtlichen Aspekte des Modells von Rechtsexperten begutachten lassen. Diese haben bestätigt, dass das Modell vergaberechtlich einwandfrei ist. Auf Wunsch stellt die EAM das Gutachten zur Verfügung.

2. Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten

Die Gesellschaft wird in der Rechtsform der GmbH gegründet. Diese Rechtsform hat sich als praktikabel erwiesen, weil zum einen das vergaberechtliche Modell damit realisiert werden kann, zum anderen diese Rechtsform auch kommunalrechtlich aufgrund der Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital anerkannt ist und schließlich, weil sich die GmbH auch für den geplanten sukzessiven Beteiligungsprozess gut eignet.

Mit der Satzung wird sichergestellt, dass die kommunalen Anteilseigner gemeinsam die Kontrolle der Gesellschaft ausüben. Lediglich bei ganz grundlegenden Entscheidungen und nur dort, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, kann EAME mit ihren Stimmrechten Einfluss nehmen. Auf diese Weise wird das vergaberechtliche Inhousemodell sichergestellt.

3. Kommunalrechtliche Anforderungen

Die KEAM erfüllt auch die Anforderungen des Kommunalrechts an eine Beteiligung durch eine Gemeinde.

Zu beachten ist hier das so genannte Schrankentrias nach § 121 Abs. 1 HGO bzw. § 136 Abs. 1 NKomVG, § 107a Abs. 1 GO NRW, § 71 Abs. 2 ThürKO, § 85 Abs. 1 GO RP.

Danach muss durch die Beteiligung der öffentliche Zweck erfüllt werden. Da die Energieversorgung nach ständiger Rechtsprechung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zugerechnet wird und einziger Zweck der KEAM Energiebeschaffung und damit auch Energieversorgung im Sinne des Kommunalrechts ist, ist dieser Punkt unproblematisch erfüllt.

Darüber hinaus muss die Betätigung im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Diese Anforderung wird dadurch erfüllt, dass die Anteile der kommunalen Gesellschafter nach der Einwohnerzahl gestaffelt sind. Die Größenordnung der Anteile ist wie folgt gestaffelt:

Kommunaler Anteilseigner	Anteil	Kaufpreis 2017
Kleine Kommune (bis 4.800 EW)	0,25 %	750 €

Mittelgroße Kommune (bis 8.200 EW)	0,5 %	1.500 €
Große Kommune (ab 8201 EW)	0,75 %	2.250 €
Landkreise und Kommunale Einrichtungen	0,25 % bis 1,50 %	750 € bis 4.500 €

Im Hinblick auf das Thema der Subsidiarität gilt im Falle der Energieversorgung die Ausnahme nach § 121 Abs. 1a HGO bzw. § 136 Abs. 1, Nr. 3 NKomVG, § 107a Abs. 1 GO NRW, § 71 Abs. 3 ThürKO, § 85 Abs. 1 Nr. 3 GO RP.

Auf die durchgeführte Markterkundung hat die IHK Kassel stellvertretend für die zuständigen IHKs in Hessen eine Stellungnahme abgegeben, welche als **Anlage 1.1** diesem Informationsmemorandum beigelegt ist.

Durch die Rechtsform der GmbH ist die erforderliche Haftungsbegrenzung gewährleistet. Außerdem erhalten die kommunalen Anteilseigner über die Stimmrechte in Höhe ihrer Beteiligung angemessenen Einfluss auf die Gesellschaft.

Der Jahresabschluss ist entsprechend der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen. Die Vorgaben des Haushaltsgrundsatzgesetzes werden eingehalten.

Schließlich ist es erforderlich, die Beteiligung bei der jeweiligen Kommunalaufsicht anzuzeigen. EAM hat bereits im Vorfeld Kontakt zum Regierungspräsidium Kassel aufgenommen. Nach dortiger Aussage bestehen aus kommunalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen dieses Beteiligungsvorhaben.

4. Kartellrecht

Die fusionskontrollrechtlichen Vorschriften werden bei dem Beteiligungsvorgang beachtet.

II. Steuerung der Gesellschaft

Es ist eine zweigliedrige Organstruktur bestehend aus Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung vorgesehen.

1. Konsortialvertrag

Im Konsortialvertrag werden einige Grundregeln der Zusammenarbeit in der Gesellschaft festgelegt. Der Konsortialvertrag im Entwurf ist als **Anlage 2** beigelegt.

Verfügung über Geschäftsanteile:

Verfügungen über Geschäftsanteile an einen nicht kommunalen Gesellschafter sind nicht zulässig. Verfügungen über Geschäftsanteile zwischen der EAME und einem kommunalen Gesellschafter erfordern keine Zustimmung.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Im Falle des Ausscheidens eines kommunalen Gesellschafters ist der Anteil an EAME zu übertragen.

Ein kommunaler Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch eine Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende austreten, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022.

Ein Ausschluss eines Gesellschafters und einer Einziehung eines Geschäftsanteils, insbesondere aus einem wichtigen in der (juristischen) Person des Gesellschafters liegenden Grund, ist zulässig.

In allen Fällen des Ausscheidens aus der Gesellschaft wird der Gesellschafter angemessen abgefunden. Die Abfindung entspricht dem Nennwert der Geschäftsanteile, soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst dem niedrigsten noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.

Verpflichtung zum Energiebezug

Grundsätzlich beziehen die Gesellschafter ihren gesamten Energiebedarf über die Gesellschaft.

Die Gesellschafter sind berechtigt, die Energiebelieferung zwischen der Gesellschaft und einem Dritten aufzuteilen, wenn im Hoheitsgebiet eines Kommunalen Gesellschafters neben der EAM ein anderer kommunaler Energielieferant tätig ist. In diesen Fällen ist der Gesellschafter lediglich verpflichtet den Energiebedarf für diejenigen Zählpunkte im Hoheitsgebiet von der Gesellschaft zu beziehen, die im Netzgebiet des Netzbetreibers der EAM, der EnergieNetz Mitte GmbH, liegen.

Beteiligung ohne sofortige Energiebelieferung

Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der KEAM ist auch zeitlich vor einer späteren Energiebelieferung möglich.

2. Geschäftsführung

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Ein Geschäftsführer wird durch die kommunalen Anteilseigner in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der zweite Geschäftsführer wird durch EAME entsandt. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann soweit erforderlich erteilt werden.

Für die Geschäftsführung wird keine Vergütung gezahlt. Lediglich entstandene Auslagen werden ersetzt. Einzelheiten ergeben sich aus der als **Anlage 4** beigefügten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

3. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Jeder kommunale Anteilseigner erhält in der Gesellschafterversammlung mindestens die der Kapitalbeteiligung an der KEAM entsprechenden Stimmrechte.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Um das Inhousemodell nicht zu gefährden, wird EAME soweit notwendig in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich keine eigenen Stimmrechte ausüben.

Beschlüsse bezüglich Grundsatzentscheidungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit. Diesbezüglich wird EAME eigene Stimmrechte ausüben. Einzelheiten ergeben sich aus der als **Anlage 3** beigefügten Satzung der Gesellschaft.

4. Risikomanagement

Die Energiebeschaffung der KEAM wird entsprechend den Rahmenbedingungen einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Beschaffungsrichtlinie erfolgen. Darin wird auch festgelegt, welche Risikostrategie die Gesellschaft bei der Energiebeschaffung verfolgt

III. Energiebeschaffung durch KEAM

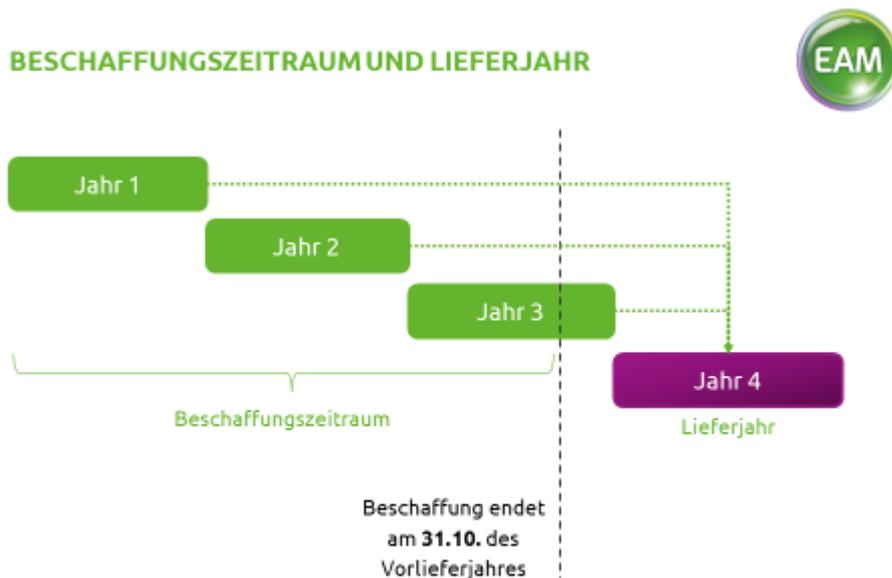
1. Beschaffungsmethode

Auf der Grundlage der Informationen über den Energiebedarf der Gesellschafter der KEAM wird eine Absatzprognose erstellt. EAME beschafft daraufhin für KEAM die Energiemengen am Markt zu mehreren Zeitpunkten und wird dabei die Marktentwicklung nutzen.

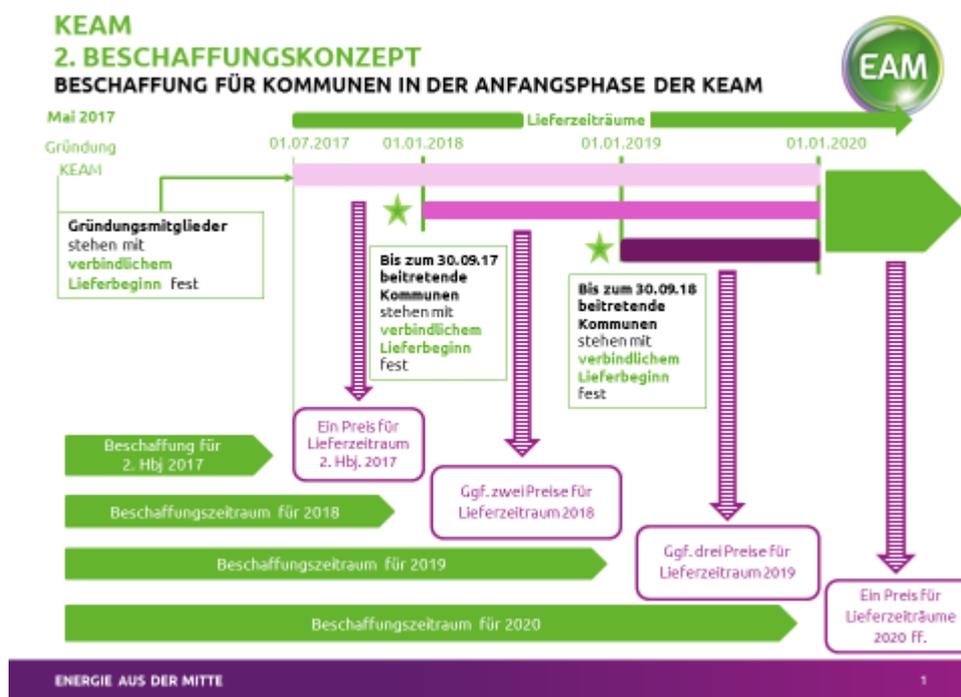
Die EAME bringt hierfür ihre Methodenkompetenz und ihre bereits verwendeten Systeme ein. Eine bestmögliche Prognose und die Nutzung der Marktentwicklung werden die Grundlage für ein optimales Beschaffungsergebnis der KEAM sein.

2. Beschaffungszeiträume

Der Bedarf eines Lieferjahres wird bis zu dessen Beginn zu unterschiedlichen Zeitpunkten beschafft. Drei Jahre vor Lieferbeginn besteht an den Märkten i.d.R. eine ausreichende Marktliquidität, sodass mit der Beschaffung begonnen werden kann. Damit die KEAM-Gesellschafter bis Mitte November eines jeden Jahres über den erzielten Energiepreis informiert werden können, ist das Ende des Beschaffungszeitraums für den 31.10. vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres vorgesehen.



In der Anfangs- und Aufbauphase der Gesellschaft können verschiedene Beschaffungsgruppen orientiert an dem Beitrittstermin der KEAM-Gesellschafter gebildet werden. Eine neue Beschaffungsgruppe wird errichtet, wenn neue Gesellschafter der KEAM beitreten und die Energiebeschaffung im Vergleich zu bestehenden KEAM- Gesellschaftern nur zu einem höheren Preis möglich ist. Ab dem Jahr 2020 wird für sämtliche Gesellschafter einheitlich beschafft.



3. Preisgünstigkeit

Die Frage, um wieviel Cent der Energieeinkauf über die KEAM günstiger werden wird, lässt sich leider im Vorhinein nicht beantworten, da das dargestellte Beschaffungskonzept von einer Ausschreibung abweicht. Im Fall der Ausschreibung wird ein Preis zu einem Stichtag – in der Regel dem Zeitpunkt des Zuschlags – anhand des dann aktuellen Börsenpreises für den gesamten Beschaffungszeitraum fixiert. Dieser Preis kann günstig oder auch ungünstig sein. Im Fall der KEAM wird zu mehreren Zeitpunkten in Tranchen (in der Regel für die nächsten drei Lieferjahre) beschafft – ähnlich einem Fondssparplan – um tendenziell einen „mittleren Strompreis“ über die gesamte Beschaffungsperiode zu generieren. Damit kann neben der Ersparnis des internen und externen Aufwands für die Ausschreibung sowie den Prozess für den Wechsel des Lieferanten eine Risikominimierung für die Kommune dahingehend erreicht werden, nicht zu ungünstigen Zeitpunkten zu beschaffen.

Das Gebot der Risikominimierung ergibt sich aus den Regelungen der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ gemäß § 6 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz. In Hessen ist dieses Gebot seit dem 1. Januar 2016 ausdrücklich in § 92 der Hessischen Gemeindeordnung enthalten. Darin heißt es:

***„¹Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
²Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren.³Spekulative
Finanzgeschäfte sind verboten.“***

Bei dem Gebot der Risikominimierung handelt es sich laut der Gesetzesbegründung um ein aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgeleitetes Gebot, also eine Konkretisierung des Haushaltsgrundsatzes. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedeuten demnach auch, beim Abschluss von Rechtsgeschäften kein erhöhtes Risiko einzugehen und finanzielle Risiken zu minimieren. Daher setzt das Geschäftsmodell der KEAM den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in besonderem Maße um, da das Risiko, einen langfristigen Energieliefervertrag in Zeiten hoher Bezugspreise abschließen zu müssen, deutlich minimiert wird.

E. Vorteile für kommunale Anteilseigner

Mit einer Beteiligung an der KEAM bezweckt der jeweilige kommunale Anteilseigner, die Deckung des eigenen Energiebedarfs unkompliziert und günstig zu gestalten. Die Energiebeschaffung wird aktuell in Eigenregie organisiert, was in der Regel mit Kosten für externe Berater verbunden ist, weil der Beschaffungsvorgang komplex ist und sich stark von der originären Verwaltungstätigkeit unterscheidet.

Die KEAM bietet zum einen den Vorteil, dass die Gemeinde durch die Gestaltung als sogenanntes Inhousegeschäft keine Ausschreibung nach Haushalts- oder Vergaberecht durchführen muss. Darüber hinaus gestaltet sich die Energiebeschaffung über die KEAM deutliche risikoärmer und nachhaltig günstiger als bei der Beschaffung über eine Ausschreibung.

Die Interessen der Gemeinden, insbesondere die möglichst sichere, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Energiebeschaffung sowie die Förderung der Wertschöpfung in der Region, werden durch die Beteiligung erreicht.

F. Finanzierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft erhält zu Beginn der Geschäftstätigkeit eine Eigenkapital-Ausstattung durch EAME. Diese Eigenkapital-Ausstattung der Gesellschaft wird mit dem Kaufpreis, der über dem Nominalwert der Geschäftsanteile liegt, von den Kommunen quotal übernommen.

Die Gewinnerzielungsabsicht steht bei der KEAM nicht im Vordergrund. Vielmehr ist es oberstes Ziel, eine sichere und preisgünstige Energiebeschaffung zu realisieren. Nachschusspflichten bestehen nicht.

G. Fördermöglichkeit Interkommunale Zusammenarbeit

Die Möglichkeit, für dieses Projekt Fördermittel zu beantragen, wurden geprüft. Nach Auskunft der Geschäftsführung des Kompetenzzentrums Interkommunale Zusammenarbeit und nach Rücksprache mit dem hessischen Innenministerium stellt die Gründung der KEAM kein förderfähiges Projekt dar. Insbesondere zählt nach dortiger Auskunft die Energiebeschaffung nicht zu wesentlichen Verwaltungsaufgaben, deren Zusammenlegung unter mehreren Gemeinden förderfähig wäre.

H. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung in den Kommunalparlamenten im Zeitraum Februar bis April 2017 wird die KEAM voraussichtlich im Mai 2017 gegründet. Anschließend erfolgt der Anteilserwerb durch die interessierten Kommunen und Landkreise. Die Belieferung von Gesellschaftern der KEAM wird ab Juli 2017 möglich sein.


Georg von Meibom


Hans-Hinrich Schriever

EAM GmbH & Co. KG

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1.1: Stellungnahme IHK
- Anlage 2: Konsortialvertrag
- Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der KEAM
- Anlage 4: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung